

Die Agrarreform in der Süd-Dobrudža (Rumänien)¹⁾.

(Zur Frage des Schutzes des Eigentums.)

Dr. G. Lubenoff, Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.

Die Agrarreform in der Süd-Dobrudža stellt ein Sonderkapitel in der allgemeinen Agrarreform Rumäniens dar, da sie eine Besonderheit aufweist, die in den übrigen Gebieten des Königreichs Rumänien nicht vorkommt. Die Süd-Dobrudža ist jene Provinz, die Rumänien durch den Balkankrieg im Jahre 1913 von Bulgarien erobert hat, »um das Gleichgewicht auf dem Balkan herzustellen«. Die Süd-Dobrudža umfaßt eine Oberfläche von 7700 qkm mit den Städten: Silistra (Dorostor), Tutrakan (Turtukei), Dobrič (Bazardzik) und Balčik. Ihre Grenze ist im Osten das Schwarze Meer, im Norden die alte bis 1913 bestehende bulgarisch-rumänische Grenze, im Westen die Donau und im Süden eine nahezu gerade Linie, welche etwa südlich von Tutrakan anfängt und am Schwarzen Meer, südlich von Erkene endet. Sie wird von den Rumänen Neue Dobrudža²⁾ genannt, zum Unterschied von jenem nördlichen Teil desselben Gebiets, das Rumänien im Jahre 1878 für seine Beteiligung an dem russisch-türkischen Krieg und als Kompensation für das an Rußland fallende Bessarabien zugesprochen wurde³⁾.

¹⁾ Siehe als Anhang dazu die Gesetzestexte Teil 2: Urkunden S. 724 ff.

²⁾ Die Süd-Dobrudža ist seit der türkischen Herrschaft auch unter dem Namen »quadrilatère« (Viereck) bekannt.

³⁾ Wie es tatsächlich um die ethnographische Zugehörigkeit dieses Gebiets zu Rumänien bestellt ist, zeigt uns in überaus kennzeichnender Weise die Stellungnahme der rumänischen Öffentlichkeit anlässlich des Friedens von St. Stefano im Jahre 1878, als man Rumänien zum Ersatz für das an Rußland abzutretende Bessarabien die Nord-Dobrudža anbot. Damals machte die rumänische Zeitung Timpul vom 26. Januar 1878 folgende Ausführungen: »Ganz Rumänien ist auf dem linken Ufer der Donau gelegen. Infolge des uns angebotenen territorialen Umtauschs müssen wir auf diesem Ufer bis nach Galatz hinauf- und dann auf das rechte Ufer übergehen, um ein von uns entferntes und während einiger Monate durch das Donaueis getrenntes Stück Land von Bulgarien zu bekommen, das für immer von dem neuen Staat begehrt und beklagt und vielleicht später auch von neuem von ihm zurückgenommen werden wird. Denn alles, was nicht natürlich ist, kann nicht dauernd sein. Wir haben kein Interesse etwas von dem zu nehmen, was uns

Die Einverleibung der Süd-Dobrudža in Rumänien wurde im Jahre 1913 völkerrechtlich durch den Bukarester Friedensvertrag vom 28. Juli zwischen Bulgarien einerseits, Rumänien, Serbien und Griechenland andererseits und staatsrechtlich durch das rumänische Gesetz vom 11. Dezember 1913 vollzogen. Mit dem Gesetz vom 1. April 1914, unter dem Titel: Gesetz über die Organisation der Neuen Dobrudža, hat Rumänien die Durchführung seiner Herrschaftsgewalt und auch eine Art Agrarreform in dieser Provinz vorgenommen, die den Hauptzweck verfolgte, ein Drittel von dem Lande der ansässigen Bevölkerung für den Staat unentgeltlich zu nehmen. Der Ausbruch des Weltkrieges hat die Verwirklichung des Gesetzes bezüglich der Agrarreform vorübergehend unterbrochen. Nach dem Kriege wurde die Durchführung dieser eigenartigen Agrarreform von großen Unruhen in der ursprünglich dort ansässigen Bevölkerung begleitet. Das hatte eine vorübergehende Milderung des Regimes dort zur Folge.

angeboten wird, außer jenem, was von Natur aus mit uns verbunden ist, was immer uns gehört hat und was weder Bulgarien noch die Dobrudža ist.« (Zitiert bei Tschilingi 70 ff, Dobrudža und unser nationales Erwachen (bulgarisch) 1917, S. 16.

Während die öffentliche Meinung in Rumänien die Einverleibung des nördlichen Teils dieser Provinz im Jahre 1878 für ungerecht hielt und dagegen protestierte, sanktionierten die Siegermächte im Jahre 1920 von neuem die Einverleibung des südlichen Teils. Und das nach 36 Jahren selbständigen politischen Lebens und in einem Augenblick, wo auf Grund allgemeiner »Gerechtigkeitsprinzipien« das seinerzeit verlorene Bessarabien zur Gutmachung einer begangenen Ungerechtigkeit von Rußland zurückgewonnen wurde. Durch den Friedensvertrag von Neuilly wurde die Süd-Dobrudža wieder Rumänien zugesprochen, obwohl das Gebiet zur Zeit des Friedensschlusses von den Bulgaren militärisch besetzt und durch den Friedensvertrag vom 7. Mai 1918 zwischen den Zentralmächten und Rumänien an Bulgarien abgetreten worden war. Darüber hinaus hatte der Militärkommandant der Siegermächte auf dem Balkan durch eine ganze Reihe mündlicher Versicherungen Bulgarien mit einer gerechten Entscheidung unter Respektierung des ethnischen Prinzips vertröstet, um im Interesse der Siegermächte zunächst die weitere Besetzung des Gebietes durch bulgarisches Militär zu erreichen. Im Waffenstillstandsabkommen zwischen Bulgarien und den Siegermächten vom 29. September 1918 bestimmte Art. 2, daß Bulgarien 2 Divisionen zur Bewachung der östlichen Grenzen und der Dobrudža zur Verfügung zu halten habe. Als die Entente-Mächte durch die volle Unterwerfung der Gegner freie Hand erhielten, ordnete das Militäroberkommando der Entente-Mächte im Balkan am 24. November 1918 die Zurückziehung der bulgarischen Truppen aus der Dobrudža und deren Besetzung durch das verbündete Militär mit Ausnahme des rumänischen an. Hierbei wird hervorgehoben, daß von dieser Besetzung in keinem Falle die zukünftigen Entscheidungen der Friedenskonferenz über das Schicksal der Dobrudža abhängen soll, und daß die bulgarische Zivilverwaltung bis zur endgültigen Entscheidung weiter in der Provinz tätig sein wird.

Schon im Dezember 1918 erschien es unzweifelhaft, daß das Gebiet für Bulgarien als verloren betrachtet werden mußte. Als Protest gegen den neuen Raub des Gebiets demissionierte der damalige bulgarische Minister-Präsident unter Überreichung eines Memorandums an den Militär-Kommandeur der Entente-Mächte auf dem Balkan, General Chrétien.

Als die Regierung Averescu—Take Jonesco 4) im Februar 1921 das Gesetz über die allgemeine Agrarreform in Rumänien erließ, wurde das Gesetz über die Organisation der Neuen Dobrudža einschließlich Kapitel 6, das die Bestimmungen über die Agrarreform in dieser Provinz enthielt, mangels rechtlicher Grundlage einfach außer Kraft gesetzt und durch das Gesetz Camarasescu—Argetoiano ersetzt, das den rechtlich unanfechtbaren Belangen der Bevölkerung Rechnung trug. Dieses Gesetz hatte leider nur eine kurze Lebensdauer.

Im Jahre 1922 kam die liberale Partei ans Ruder. Anlässlich der allgemeinen Parlamentswahlen ließ sie der Bevölkerung in der Neuen Dobrudža durch das Telegramm Nr. 1338 vom Februar des gleichen Jahres im Namen der Regierung zur Kenntnis bringen, daß das Gesetz von 1921 nicht geändert werde, da es gerecht sei 5). Die liberale Regierung hat das in dieser Kundgebung gegebene Wort nicht allzu lange gehalten. Der Gesetzentwurf des Landwirtschaftsministers der liberalen Regierung, A. Constantinescu, der die Außerkraftsetzung des Gesetzes vom Jahre 1921 und Wiederherstellung des Zustandes gemäß dem Gesetz von 1914 anstrebte, ist sowohl in der Sitzung der Abgeordnetenkammer am 7. April 1922, als auch in dem Senat, dank des Widerstandes einiger Mitglieder der liberalen Partei abgelehnt worden 6). Diese Ablehnung des Gesetzentwurfes durch die Regierungspartei drohte zu einer Regierungskrise zu führen. Es war die Vermittlung des Ministerpräsidenten Bratiano notwendig, um sie zu vermeiden. Dies wurde durch ein Kompromiß erreicht, in dem das Parlament am nächsten Tage das Gesetz unter der Bedingung annahm, daß die Regierung es nie anwenden solle. Dies Versprechen wurde in striktester Weise gehalten. Das Gesetz wurde wirklich nicht angewendet. An seiner Stelle wurde jedoch zwei Jahre später im April 1924 ein anderes Gesetz angenommen, durch das das Gesetz von 1914 zwar nicht in toto wieder in Kraft gesetzt wurde, worin aber sämtliche Bestimmungen jenes Gesetzes wörtlich wiedergegeben wurden. Es enthält darüber hinaus insofern einige härtere Bestimmungen 7), als die Eigentümer nach dem Gesetz von 1914 (Art. 117) das Recht hatten, statt ein Drittel ihres Landes abzutreten dessen Wert in Geld zu entrichten, was für die landwirtschaftlichen

4) Die folgenden Ausführungen über die Entwicklungsgeschichte der Agrarreform in der Süd-Dobrudža sind aus der rumänischen Zeitung *Dimineatza* vom 3. Juli 1930 (in französischer Übersetzung in der bulgarischen Zeitung »*La Bulgarie*« vom 22. Juli 1930 wiedergegeben) entnommen.

5) *Dimineatza* bzw. *La Bulgarie* vom 22. Juli 1930. Siehe oben Anmerkung 4.

6) In der Abgeordnetenkammer: Petresco Commene, V. Covata und Pineta und im Senat Prof. Pangrati und G. Theodorescu.

7) Vgl. dazu Lapradelle, *La législation relative à la propriété foncière dans la Nouvelle Dobroudja (Dobroudja du Sud) et le droit international* in *Revue de droit international*, Janvier-Mars 1930, p. 207.

Betriebe von besonderem Vorteil gewesen wäre, während das Gesetz von 1924 (Art. 117) diese Möglichkeit aufgehoben hat. Ferner ordnet das Gesetz die Nachprüfung der Rechtstitel auf manche Ländereien wie Weinberge und andere Pflanzungen usw. im Bereich der Städte an, die von dem Gesetz von 1914 nicht betroffen waren. Das zu diesem Gesetz von dem Parlament am 30. Juni 1930 verabschiedete Ergänzungsgesetz stellt nicht eine neue Lösung des Problems dar, sondern sucht nur die Siedlung in der Dobrudža zu begünstigen. Immerhin befreit es im Gegensatz zu dem Gesetz vom Jahre 1924 die Weinberge, die Obstgärten und andere Arten von Anpflanzungen im Bereich der Städte von der Nachprüfung bzw. von der Abgabe eines Drittels.

Das Eigentümliche der Agrarreform in der Süd-Dobrudža liegt hauptsächlich darin, daß das ländliche Eigentum angeblich in Analogie des alten ottomanischen Rechts in zwei verschiedene Arten getrennt wird — in volles Eigentum »Mülk« und in »Mirie«. Bei dem letzteren steht das Eigentumsrecht dem Staate zu und der Inhaber hat nur die Nutznießung und den Besitz inne. Dieser Unterschied hat zur Folge, daß der rumänische Staat als Nachfolger des türkischen, sich für den Eigentümer alles Landes der »Mirie« hält, und die unentgeltliche Abgabe eines Drittels dieses Landes verlangt, wogegen er den bisherigen Inhabern das volle Eigentum auf die anderen zwei Drittel zuerkennt⁸⁾.

Zur Feststellung des abtretungspflichtigen Landes wird vom Gesetz eine Nachprüfung aller Rechtstitel, die das ländliche Eigentum betreffen, angeordnet. Jeder Eigentümer ist nach dem Gesetz von 1924 verpflichtet, in einer Frist von 90 Tagen von der Verkündung des Gesetzes ab sein Eigentumsrecht »Mülk«, sein Besitzrecht »Mirie« oder ein anderes dingliches Recht durch Dokumente nachzuweisen. Nach dem Gesetz von 1914 waren diese Dokumente im Original vorzulegen, nach dem Gesetz von 1924 sollen sie in beglaubigter Abschrift, samt einer schriftlichen Erklärung in drei Exemplaren an die dafür ernannten Prüfungskommissionen und später bei der Verhandlung im Original übergeben werden. Für die in der Zeit zwischen 1914 nach der Verkündung des Gesetzes über die Organisation der Neuen Dobrudža und dem Eintritt Rumäniens in den Weltkrieg abgegebenen Dokumente, die nach Berechnungen von Zamphirolou⁹⁾ über 30 % des gesamten prüfungspflichtigen Landes betreffen und bei dem Rückzug der rumänischen Armee im Weltkriege mit dem Staatsschatz nach Moskau gebracht wurden, um von dort nie wieder zurückzukehren, sieht das Gesetz keine besondere Berücksichtigung vor. Durch das Schweigen des Gesetzes ist das Schicksal dieses Eigentums im voraus bestimmt. Für diese Fälle gilt die Be-

⁸⁾ Art. 117 des Gesetzes von 1914 u. 1924.

⁹⁾ In der Zeitung *Lupta* vom 3. August 1924. Ebenso Pineta in einer Rede im Abgeordnetenhaus am 8. März 1922. Vgl. dazu Lapradelle, a. a. O. S. 219.

stimmung, daß diejenigen Eigentümer, die ihre Ansprüche nicht auf Dokumente gründen können, als Besitzer von Land der »Mirie« betrachtet werden, wenn sie beweisen können, daß sie das Land wenigstens 10 Jahre vor dem 1. September 1904 besessen haben¹⁰⁾). Ob irgend ein Eigentümer aber von dieser Bestimmung Nutzen haben wird, ist sehr fraglich, besonders wenn man sich vor Augen hält, daß es sich um eine Feststellung handelt, die 24 bis 34 Jahre zurückliegt, und einen Zeitraum umfaßt, in dem über diese Gegend schicksalschwere Tage mit umwälzenden Ereignissen hinweggingen. Diese Bestimmungen stellen jedenfalls keine Begünstigung für die Einwohner dieses Gebiets dar; sie bedeuten vielmehr praktisch gesehen eine Negation der im Gesetz ausgesprochene Grundsätze über die Behandlung des Landes des »Mülk« und des Landes der »Mirie«; die Pünktlichkeit gerade jener Einwohner, die die Dokumente rechtzeitig vorlegten, wird damit belohnt, daß auch das Land des »Mülk«, trotz aller Beweise, als Land der »Mirie« behandelt wird, wenn es ihnen nicht ganz genommen wird. Die Bedingungen für die Nachprüfung des Besitztittels sind von dem Gesetzgeber offensichtlich so gehalten, daß das dem Staate zufallende Land möglichst groß wird¹¹⁾). Ähnlich steht es auch mit jenen Bestimmungen, welche in Zusammenhang mit der Nachprüfung der Rechtstitel bezüglich der Größe der Ländereien geschaffen sind. Nur die in den Dokumenten angegebenen Größe wird für rechtsbedeutsam erklärt. Soweit das Grundstück den in den Urkunden angegebenen Flächeninhalt überschreitet, fällt es dem Staate zu. An dieser Tatsache wird auch dadurch nichts geändert, daß die Begrenzung der Liegenschaften nach den Dokumenten völlig klar und zweifelsfrei ist, wenn auch die darnach feststehende Größe von der angegebenen abweicht. Dabei muß man sich überlegen, wie die dokumentarischen Angaben über die Größe der Liegenschaften in einem Lande wie Bulgarien beschaffen sind, in dem kein Kataster existiert und die Flächengröße nur zu Besteuerungszwecken verwendet wird.

Nach der »regelrechten« Nachprüfung der Rechtstitel und Abgabe eines Drittels an den Staat wird der Besitzer gesetzlich als Eigentümer anerkannt. Von der Abgabe eines Drittels sind nur diejenigen Besitzer befreit, die nicht mehr als 5 Hektar Land innehaben, rumänische Staatsangehörige sind, das Land *tatsächlich* besitzen, es selbst bearbeiten und wenn sie bzw. ihre rechtlichen Erben vom 28. Juni 1913 bis zum 14. August 1916 und vom 1. Juli 1919 bis zur Verkündung des Gesetzes

¹⁰⁾ Art. 114.

¹¹⁾ Lapradelle (a. a. O. S. 208) bringt zum Ausdruck, daß nicht nur die Fassung der Gesetze, sondern auch ihre Anwendung dieses Ziel zu erreichen streben: »le ministre des Domaines a donné des instructions secrètes aux commissions, de manière à obtenir la réunion du plus grand nombre de terres possible au domaine de l'Etat.«

dauernd in dieser Gegend gewohnt haben¹²⁾). Die Begünstigung gilt nur für die rumänischen Staatsangehörigen, nicht aber für Ausländer. Als Ausländer ist aber eine große Zahl der Einwohner in der Süd-Do-brudža anzusehen, denen die rumänische Regierung absichtlich die Verleihung der rumänischen Staatsangehörigkeit verweigert hat¹³⁾. Die Vergünstigung gilt also praktisch beinahe ausschließlich für die rumänischen Ansiedler.

Die Anerkennung des Eigentums nach erfolgter Prüfung der Rechtstitel und die Abgabe eines Drittels der Liegenschaften gibt dem Eigentümer keinesfalls die freie Verfügung über sein Eigentum, wie etwa das Recht auf freie Veräußerung des Restgutes. Die Veräußerungsbefugnis ist besonders erschwert für diejenigen, die für eine fremde Staatsangehörigkeit optieren oder auswandern wollen. Jede Veräußerung ist zunächst grundsätzlich bis zur Nachprüfung der Rechtstitel untersagt. Alle Veräußerungen, die vom 28. Juni 1913 (dem Tage der Besetzung der Provinz durch das rumänische Militär) bis zur endgültigen Nachprüfung der Rechtstitel stattgefunden haben, sind von rechtswegen für ungültig erklärt worden. Eine Veräußerung der nachgeprüften Liegenschaften ist nur für die Einwohner zulässig, die nicht auswandern. Um die Durchführung dieser Bestimmungen zu sichern, schreibt das Gesetz vor, daß jede Veräußerung unter der Kontrolle des Staates stattfindet und die Bezahlung der veräußerten Liegenschaften durch Vermittlung des Ministeriums für Landwirtschaft und Domänen erfolgen soll. Zu diesem Zwecke hat der Käufer den Kaufpreis zu hinterlegen und den Hinterlegungsschein beim Ministerium zu deponieren. Das Ministerium überreicht den Betrag dem Verkäufer erst nach Ablauf eines Jahres.

Bei jedem Verkauf hat der Staat ein Vorkaufsrecht, das er innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Kaufvertrags geltend machen muß.

Die Verkäufer, welche auswandern, oder diejenigen, die auf die rumänische Staatsangehörigkeit verzichten, dürfen ihr Land nur dem Staate veräußern und zwar zu einem Preis, der von dem Obersten Landwirtschaftsrat für Land dieser Art in der in Frage kommenden Gegend festgelegt worden ist.

In etwas anderer Weise wird mit dem Grund und Boden der Gemeinden verfahren. Es wird nicht auf Grund des Unterschiedes von Land des »Mülk« und Land der »Mirie« vorgegangen, dafür hat sich der Staat aber ohne weiteres als endgültiger Eigentümer allen kommunalen Landes erklärt. Von diesem Lande überläßt er den Kommunen zum gemein-

¹²⁾ Art. 117 Abs. 3.

¹³⁾ Vgl. hierüber die Klage der bulgarischen Minderheit in Rumänien an den Völkerbund vom 5. April 1929, Punkt IV C; Lapradelle, a. a. O. S. 163.

schaftlichen Nutzen einen Teil und für den Rest gewährt er eine Entschädigung. Die Entschädigung wird aber nicht nach einer Abschätzung des gegenwärtigen Wertes des Landes gewährt, sondern es wird nur der von der Gemeinde bezahlte Preis zurückerstattet und das nur gegen Vorlegung von authentischen beglaubigten Originaldokumenten. Sollte also das Land nicht durch Kauf erworben sein, so soll nach dieser Bestimmung auch die Entschädigung wegfallen. Es dürfte allerdings oft nicht leicht sein, den Kaufpreis für kommunales Eigentum durch Dokumente zu beweisen, wenn es sich um Eigentum von altersher handelt. Das Land der Kirchen, Schulen und anderen Wohlfahrtseinrichtungen ist restlos für staatlich erklärt worden. Die unter dem Vorwand der Eigentumsregulierung und Ansiedlung erfolgte Enteignung sowohl des privaten als auch des kommunalen Landes und des der öffentlichen kulturellen Einrichtungen (Kirchen, Schulen, Krankenhäuser usw.) ist nach der Schilderung einer rumänischen Zeitung Gegenstand einer regulären Futterkrippenwirtschaft für die politischen Parteien und ihre Anhänger geworden¹⁴⁾.

* * *

Um den rechtlichen Wert der vorstehend geschilderten Gesetzesbestimmungen festzustellen, müssen zwei Fragen geprüft werden:

- a) wie war die Rechtslage nach ottomanischem Recht?
- b) wie war die Rechtslage unter den Gesetzen des bulgarischen Regimes?

1. Den Rechtsanspruch auf ein Drittel der nach der Dokumentenprüfung als Land der »Mirie« erklärten Liegenschaften führt der rumänische Staat, wie schon gesagt wurde, auf das ottomanische Recht zurück. Nach diesem existieren zwei Arten von Eigentum: »Mülk« (volles Eigentum) und »Mirie« (Besitz). Bei dem letzten soll das Eigentum dem Staate zustehen und der Inhaber nur den Besitz, bzw. eine Art Nutznießung haben. Betrachtet man aber das Wesen des Unterschiedes zwischen Land der »Mirie« und Land des »Mülk« nach dem ottomanischen Recht, so wird man ohne weiteres sehen, daß diese Unterscheidung nicht zu dem Ergebnis führen kann, das von dem rumänischen Gesetzgeber statuiert worden ist. Der grundsätzliche Unterschied zwischen

¹⁴⁾ Die rumänische Zeitung *Dimineatza* hat eine Enquête über die durch die Agrargesetze geschaffene Lage in Dobrudža unternommen, die auch den ganzen Mißbrauch der Verwaltung an den Tag gelegt hat. Siehe *Dimineatza* vom 30. XI. 1928, 2. XII. 28, 3. XII. 28, 31. XII. 28, 6. I. 29, 8. I. 29, 11. I. 29, 13. I. 29, 15. I. 29, 23. I. 29, 24. I. 29, 27. I. 29, 3. II. 29, 5. II. 29, 4. III. 29, 28. IV. 29, deren Ausführungen in Französisch, gleichzeitig mit anderen solchen in einem Buch von Union bulgare pour la paix et pour la Société des Nations unter dem Titel: *Le régime de la propriété rurale dans la Dobroudja du Sud*, Sofia 1929, veröffentlicht worden sind.

Land nach dem Recht »Mülk« und Land nach dem Recht der »Mirie«¹⁵⁾ im ottomanischen Recht begründet niemals das Recht der Enteignung zugunsten des Staats. Der türkische Staat galt nur formal als Eigentümer und er hat nicht versucht, die auf einem angeblichen Eigentumsrecht beruhenden Vorteile an sich zu ziehen. Der Unterschied trug letzten Endes religiösen Charakter. Der Sultan ist als Vertreter des Propheten Eigentümer von unveräußerlichem Lande — *res divini iuris*, das er aus Gnade der Bevölkerung zur Erhaltung und Verbesserung ihres Daseins überläßt. Von den so Begünstigten erhält er eine Art Entgelt, das wie eine Steuer eingezogen wird.

In Zusammenhang mit dieser Auffassung, die an sich nur religiös zu verstehen ist, sind für dieses Land manche Besonderheiten entstanden, die später überwiegend aus fiskalischen Interessen weiter beibehalten worden sind. Diese Besonderheiten waren aber für das Wesen des Eigentumsrechts ohne entscheidende Bedeutung. Man könnte wohl am treffendsten von einer Abgrenzung zwischen unbeschränktem und beschränktem Eigentum, aber nicht von einer Unterscheidung zwischen Eigentum und Besitz sprechen¹⁶⁾. Die formale Art der Beschränkung des Rechts »Mirie« im Unterschied vom Recht »Mülk« bezog sich immer nur auf die Erbfolge, auf die Veräußerung und die Ersitzung. Von einem Eingehen auf die Einzelheiten des Unterschiedes zwischen dem Land des »Mülk« und dem Land der »Mirie« nach türkischem Recht kann im übrigen abgesehen werden, da die Abgrenzung zwischen diesen beiden Arten Land für die Entscheidung der Frage über die Zulässigkeit der von dem rumänischen Gesetzgeber angeordneten Enteignung nicht von Bedeutung ist. Immerhin sei noch kurz hervorgehoben, daß der Unterschied beider Arten Land mehr und mehr verschwand. In dem Zeitpunkt jedenfalls, in dem sich der rumänische Staat auf diesen Unterschied stützen wollte, war er bereits vollkommen verwischt. Das bestätigt die geschichtliche Entwicklung des ottomanischen Rechts ganz unbestreitbar¹⁷⁾. Besonders deutlich wird die unaufhaltsame rechtliche Angleichung zwischen dem Land der »Mirie« und dem Land des »Mülk« bezüglich der Ersitzung und der Zwangsvollstreckung. Während das Land der »Mirie« nicht der Ersitzung unterlag, wurde mit der Sultansirade vom 22. Moharem 1300 die Ersitzungsfrist für das Land des »Mülk«

¹⁵⁾ Der Kürze wegen wird fortan die Terminologie Land des »Mülk«, Land der »Mirie« gebraucht. Diese wird insoweit nicht eingehalten, als es sich um Übersetzung von Gesetztexten und Zitaten handelt.

¹⁶⁾ Diese Auffassung scheint auch manchen rumänischen Schriftstellern nicht fremd zu sein. So redet Bottez auch von Eigentum »Mülk« und Eigentum »Mirie« (Siehe unten S. 535).

¹⁷⁾ Siehe darüber die Ausführungen bei Lapradelle, a. a. O. S. 160 ff., der eine Übersicht über die Entwicklung des ganzen Islamischen Rechts betreffs des Grundeigentums gibt.

und das Land der »Mirie« einheitlich auf 10 Jahre festgesetzt. Dieselbe Angleichung erfolgte für die Zwangsvollstreckung. Haftete ursprünglich der Eigentümer für seine Schulden mit dem Land der »Mirie« nicht, so ist durch das Gesetz vom 1. Regeb 1279 die Zwangsvollstreckung zunächst für Steuerschulden und später auch zugunsten von Privatgläubigern zugelassen worden. Die Angleichung ist schließlich restlos durch die letzte Reform und die Einführung des neuen (schweizerischen) bürgerlichen Gesetzbuchs in die Türkei durchgeführt worden. Damit ist der letzte Unterschied zwischen Land des »Mülk« und Land der »Mirie« beseitigt. Das Recht »Mirie« ist als Eigentum anerkannt worden, ohne daß der türkische Gesetzgeber nach dem Muster Rumäniens ein Drittel des Landes für sich beansprucht hätte. Die Grundsätze des alten ottomanischen Rechts bezüglich des Eigentums sind also keine Grundlage für die These des rumänischen Staates, nach der ihm als angeblichem Nachfolger des türkischen Staates das Eigentum der ländlichen Grundstücke zukommt. Selbst wenn man aber über den Unterschied zwischen Land des »Mülk« und Land der »Mirie« nach dem türkischen Recht streiten wollte, so bleibt eine weitere Tatsache bestehen, die die rumänische Auffassung restlos entkräftet.

Wenn der rumänische Staat seine Auffassung aufrecht erhalten will, muß er nicht nur beweisen, welches der Unterschied zwischen Land des »Mülk« und Land der »Mirie« nach altem türkischem Recht war, sein Beweis hat sich darüber hinaus auch darauf zu erstrecken, daß dies Recht in der Süd-Dobrudža noch zur Zeit der Annektierung durch Rumänien in Geltung war. Um einen solchen Beweis zu erbringen, hat man von rumänischer Seite die Herrschaft des bulgarischen Staates in den 36 Jahren von 1878—1913 über diese Provinz vollkommen außer acht gelassen, als hätte der bulgarische Staat während seiner Herrschaft an der überkommenen Rechtslage nichts geändert¹⁸⁾. Die ganze Gesetzgebung Bulgariens seit dem ersten Tage seiner politischen Freiheit beweist das Gegenteil.

2. Die Staatsverfassung Bulgariens von 1879, die die Grund-

¹⁸⁾ Statt vieler sei nur auf die Ausführungen der Zeitung Dimineatza hingewiesen. Sie schreibt: »En 1877, lors de l'annexion de la province turque, l'ancienne Dobroudja par la Roumaine l'Etat roumain a appliqué — justement ou injustement nous ne le discutons pas — un régime spécial à la propriété rurale, considérant celle-ci comme »emphytéique«. En 1914 après le détachement de la Dobroudja Nouvelle du royaume bulgare et son annexion par la Roumanie, le ministre roumain de l'agriculture d'alors, feu Al. Constantinesco, a perdu intentionnellement de vue, que l'Etat bulgare avait gouverné la province et l'avait soumise à ses lois, pendant une période de 36 ans. En apportant de petites modifications à la loi de l'organisation de l'ancienne Dobroudja de 1878, malgré les protestations de feu Take Jonesco et de M. le professeur N. Jorga, il l'a appliquée aussi au Quadrilatère.« (Dimineatza vom 3. Juli 1930, bzw. La Bulgarie vom 22. Juli 1930.)

sätze der neuen Staatsordnung verkündete, enthält in Art. 67 die Bestimmung, daß das Eigentum unverletzlich ist. Diese Regelung ist ohne jede Bezugnahme auf die nach türkischem Recht vorhandene Unterscheidung zwischen Land des »Mülk« und Land der »Mirie« getroffen, obwohl in Bulgarien das Land der »Mirie« vorherrschte. Das Schweigen der Verfassung, d. h. das Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung über die Abschaffung des beschränkten Eigentums des Landes der »Mirie« kann unter keinen Umständen so ausgelegt werden, daß dieses Recht beibehalten werden sollte. Das bestätigen einwandfrei die Debatten der bulgarischen Nationalversammlung über diesen Artikel. Auf den Vorschlag eines Abgeordneten statt der Fassung: »das Eigentumsrecht ist unverletzlich« die Fassung: »das Eigentumsrecht und das Besitzrecht sind unverletzlich« in die Verfassung aufzunehmen, erwiderte der Führer der Mehrheit und Vorsitzende der Nationalversammlung, Karaveloff, daß der Sultan auf sein Eigentumsrecht über diese Art Liegenschaften schon im Jahre 1859 verzichtet habe, so daß die Verfassung diesen Unterschied nicht zu machen brauche¹⁹⁾. Ob die Behauptung Karaveloffs, daß der Sultan auf sein Eigentumsrecht über das Land der »Mirie« im Jahre 1859 verzichtet hat, stimmt, kann dahingestellt bleiben. Hier ist nur von Bedeutung festzustellen, daß der Unterschied zwischen Land des »Mülk« und Land der »Mirie« in Bulgarien erkannt worden ist und abgeschafft werden sollte. Daß die bulgarische Nationalversammlung sich darüber klar war, was sie durch diese Fassung sagen wollte, bestätigen ferner die Worte des rumänischen Parlamentsabgeordneten Pineta²⁰⁾. Daraus folgt, daß seit dem Inkrafttreten der Staatsverfassung (1879) jeder Unterschied zwischen Land des »Mülk« und Land der »Mirie« in Bulgarien endgültig abgeschafft und daß das Land der »Mirie« in volles Eigentum übergegangen ist.

Die späteren Gesetze, die sich irgendwie auf das Eigentum beziehen, erwähnen ebenfalls nichts vom Lande der »Mirie«.

Das erste nach der Verfassung in dieser Materie erlassene Gesetz ist das über die Ansiedlung in den unbewohnten Gebieten Bulgariens vom 20. Mai 1880. Nach diesem Gesetz erhält jeder Ansiedler Land zur Bearbeitung, das er nach 10 Jahren zu Eigentum erwirbt. Innerhalb dieser 10 Jahre darf der Besitzer es weder veräußern, noch verpfänden. Mit diesem Verbot der Veräußerung und Verpfändung des Landes ist in keinem Falle das beschränkte Eigentumsrecht, bzw. nach rumänischer Auffassung das Recht »Mirie« wiederhergestellt, denn der Eigentümer hatte nach ottomanischem Recht das Verfügungsrecht über das Land bzw. das Recht der Veräußerung und Verpfändung, wenn auch nicht in vollem Maße. Diese Einschränkungen, die das bulgarische Gesetz auf-

¹⁹⁾ Vgl. Kolaroff, *La loi roumaine pour la Nouvelle Dobroudja*, Sofia 1928, S. 81.

²⁰⁾ Siehe unten S. 536.

erlegt, sind ganz anderer Art; sie bezwecken nur die Ausschaltung jeder Spekulation und jeden Mißbrauchs hinsichtlich der Verteilung des Landes zum Zwecke der Ansiedlung. Wenn schon die Kolonisten in Bulgarien als Eigentümer des vom Staate zur Verfügung gestellten Landes anerkannt sind, wievielmehr mußte das für die übrige Bevölkerung gelten, die das Land von ihren Vätern her besaß!

Das zweite Gesetz, das für die Klärung des Eigentumsbegriffs in Frage kommt, ist das Gesetz über die Verbesserung der Lage der bei dem Großgrundbesitze und auf den Bauerngütern beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeiterbevölkerung vom 12. XII. 1880.

Als Großgrundbesitz wird von dem Gesetze das Land betrachtet, das als landwirtschaftlicher Betrieb nicht von dem Eigentümer selbst, sondern von fremden Arbeitskräften bearbeitet wird. Bei solchem Land ist der Eigentümer nicht berechtigt, es anderen Arbeitern zur Bearbeitung abzugeben, als denen, die dies Land bewohnen und denen das Recht auf Bearbeitung erblich zusteht.

Als Bauerngüter gelten diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, deren Land auf Grund von Pachtverträgen bearbeitet wird, wobei man die Entschädigung in Naturalien oder Geld leistet. Die Eigentümer dieser Güter sind berechtigt, jeden Beliebigen zur Bearbeitung ihrer Güter anzunehmen.

Bei diesen beiden landwirtschaftlichen Betriebsarten handelt es sich teilweise um Land der »Mirie«, teilweise um Land des »Mülk«. Das Gesetz hat jedoch keinen Unterschied gemacht, und die bisherigen Landarbeiter als Eigentümer anerkannt, wenn sie bis zum Erlaß des Gesetzes 10 Jahre hindurch das Land bearbeiteten.

In der gleichen Richtung bewegt sich auch das »Gesetz über die Wälder« vom 28. XII. 1883. Nach diesem Gesetz werden die Wälder in Bulgarien in drei Kategorien eingeteilt, in staatliche, kommunale und private. Als staatlich werden die Wälder erklärt, die weder den Gemeinden, noch privaten Personen gehören. Kommunale Wälder sind diejenigen, die seit altersher gewissen Gemeinden gehörten. Die den Privatpersonen oder den öffentlichen Einrichtungen wie Kirchen, Moscheen, Klöstern, Schulen, Krankenhäusern usw. gehörenden Wälder sind Privatwälder. Zu diesen Privatwäldern gehören auch solche, die nach dem türkischen Recht Land der »Mirie« waren. Wie das Gesetz dies Land der »Mirie« behandelt, ergibt sich aus Art. 4, in dem gesagt ist, daß die Privatpersonen unbeschränkte Herren ihrer Wälder in bezug auf Veräußerung, Verschenkung, Abholzung, Bewirtschaftung sind. Hinsichtlich des Schutzes, der Aufforstung und der Ausrodung sind die Privateigentümer verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zu beachten. Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Beschränkungen ändern nichts an dem Eigentumsrecht als solchem. Sie sollten nur dem

forstkulturellen Interesse dienen: Wenn der Gesetzgeber den Staat irgendwie als Eigentümer dieser Wälder betrachten wollte, hätte er sicher nicht die freie Veräußerungsbefugnis den Eigentümern überlassen. Eine Einengung der Veräußerungsfreiheit hat der Gesetzgeber nur für diejenigen Wälder getroffen, die im Eigentum der Kirchen, Moscheen, Schulen, sowie der Gemeinden stehen, und zwar dahin, daß diese in keinem Fall veräußert werden dürfen. Wenn man sich den Sinn des Gesetzes vor Augen hält, wird man erkennen, daß diese Veräußerungsbeschränkung kein dingliches Recht zugunsten des Staates statuieren, sondern nur eine Schutzmaßnahme gegen die Verschwendung der wichtigsten Vermögensstücke der öffentlichen Einrichtungen darstellen sollte. Aus dem Gesagten folgt, daß der Gesetzgeber auch für die Wälder keinen Unterschied zwischen »Mülk« und »Mirie« gemacht hat, und daß dieser, soweit er nach ottomanischem Recht existierte, für die Wälder abgeschafft worden ist.

Auch das Gesetz vom 31. I. 1885 über die Enteignung von Immobilien für staatliche und gemeinnützige Zwecke bestätigt implicite die Abschaffung des »Landes der Mirie«. Nach diesem Gesetz werden alle Immobilien, ob sie nun früher Land des »Mülk« oder Land der »Mirie« waren, gleich behandelt. Für alle enteigneten Grundstücke wurde grundsätzlich gleich hohe Entschädigung vorgesehen. Wenn der Staat nicht das Land der »Mirie« abgeschafft hätte, sondern nach rumänischer Auffassung als Eigentümer dieses Landes zu betrachten wäre, so würde es unerklärlich sein, daß der Staat für die Enteignung seines Eigentums zum öffentlichen Nutzen eine Entschädigung zu bezahlen hätte, die ebenso hoch wie für das Land des »Mülk« ist. Selbst wenn man eine Entschädigung für die Nutzungsentziehung annehmen wollte, so wäre doch eine Unterscheidung zwischen Land des »Mülk« und der »Mirie« dabei erforderlich gewesen.

Ein weiteres aus der Reihe der Gesetze, die Eigentumsverhältnisse regelten, ist das Gesetz vom 1. II. 1892 betreffend die Ersetzung der türkischen Dokumente über das Eigentum durch bulgarische Urkunden. Durch dieses Gesetz wurde in Bulgarien das vorgenommen, was Rumänien im Gesetz von 1924 als Zweck der Nachprüfung der Rechtstitel angibt, nämlich die Stabilisierung des Eigentums und die Anpassung an die neue Rechtsordnung. Dabei sind alle türkischen Dokumente, soweit sie sich auf das Eigentum des Landes des »Mülk« oder des »Mirie« beziehen, durch die inhaltlich gleichartigen bulgarischen Dokumente ersetzt worden, die das *volle* Eigentum anerkennen.

Zu den Spezialgesetzen, die im einzelnen die Abschaffung des Rechtes »Mirie« bestätigen, tritt eine Reihe von Zivilgesetzen hinzu, die das bürgerliche Recht des Landes zu kodifizieren bestimmt waren. Gemeint sind die Gesetze über das Erbrecht von 1889, über die Schuld-

verhältnisse von 1889 und über die Sachen, das Eigentum und die Grunddienstbarkeiten vom 27. I. 1904. Alle diese Gesetze regeln, soweit das Eigentum in Betracht kommt, die Materie abschließend. Die Regelung kennt überall nur volles Eigentum²¹⁾.

Aus diesen sämtlichen Gesetzen ergibt sich, daß der Gesetzgeber weder den Unterschied zwischen Land des »Mülk« und Land der »Mirie« kennt, noch aus der ehemaligen Existenz dieses Unterschiedes irgendwelche dinglichen Rechtsansprüche zugunsten des Staates ableiten wollte.

Die Ausführungen über Art. 67 der bulgarischen Verfassung und der seit Bestehen des neuen Staates ergangenen Gesetze zeigen unzweideutig die Einstellung des bulgarischen Gesetzgebers, von der er bis heute nicht abgewichen ist. Auch das neueste Gesetz über diese Materie, das sich mit der Regelung des Eigentums in dem neuerworbenen Gebiet — dem kleinen Teil von Mazedonien, das den Bulgaren nach dem Weltkrieg überlassen wurde und in dem noch das ottomanische Recht in Geltung war, befaßt, bestätigt dies. Durch dieses Gesetz ist jedes dingliche Recht des Staates auf das im Besitz der Bevölkerung befindliche Land ausdrücklich beseitigt.

Der Gesetzgebung folgte die Verwaltung. Kein Fall ist nachzuweisen, in dem die Verwaltung das Eigentumsrecht im Sinne des Rechtes »Mirie« behandelt hat. Das tritt besonders klar in Erscheinung bei den Maßnahmen, die die Verwaltungsorgane bei der Aufbewahrung des Vermögens der in dem Befreiungskriege 1877—78 geflüchteten türkischen Bevölkerung getroffen haben. An Stelle weiterer Ausführungen soll ein Auszug aus der rumänischen Literatur angeführt werden. G. P. Petresco²²⁾, Rechtsanwalt und früherer Abgeordneter, äußert sich über diese Frage wie folgt:

»Wenn der bulgarische Staat einen Unterschied zwischen vollem Eigentum »Mülk« und dem des prekären »Mirie«, das nur ein Recht auf Besitz gab, gemacht hätte, so wäre das irgend wo in einem von den unzähligen Rundschreiben erklärt worden, die sowohl die Verwaltung des Vermögens der Emigranten als negotiorum gestor, als auch die Enteignung oder den Abkauf infolge des Sukzessionsrechts betreffen, das der Staat sich über die Immobilien, die die türkischen Emigranten verkaufen wollten, vorbehalten hat.

Nirgends macht man diesen Unterschied. Es wäre sehr erfreulich,

²¹⁾ Vgl. Fadenhecht, Vorrede zu dem Buche von Tocheff, *Propriété foncière rurale dans la Dobroudja du Sud*, Sofia 1928, S. 5, 6.

²²⁾ *Proprietatea imobiliara rurala in Dobroudja Noua*, 1923 Bukarest S. 15 (in französischer Übersetzung sind Auszüge aus diesem Werk in der Ausgabe der Union bulgare pour la paix et pour la Société des Nations (*Le régime de la propriété rurale dans la Dobroudja du Sud*, Sofia 1929), wiedergegeben.

wenn diejenigen, die die entgegengesetzte These vertreten, uns einen Beweis dafür gäben, daß wir uns in unserer Meinung irren und daß sie nicht der Wirklichkeit entspricht.«

Dies alles sollte genügen, um die rumänische These von der Existenz des Rechtes »Mirie« in der Süd-Dobrudža zur Zeit der Okkupation durch Rumänien rechtlich als vollkommen unbegründet zu erweisen, ganz abgesehen davon, daß der Unterschied zwischen Land des »Mülk« (vollem Eigentum) und Land der »Mirie« (beschränktem Eigentum) auch nach ottomanischem Recht nicht zu einem Anspruch des Staates auf Teilung berechtigen würde.

Trotz dieser klaren Stellungnahme der bulgarischen Gesetzgebung und Verwaltung über das Land der »Mirie« wird in Rumänien noch immer der Standpunkt vertreten, daß zur Zeit der Annektierung der Süd-Dobrudža durch Rumänien das Land der »Mirie« noch in Bulgarien existiert hat. Der rumänische Standpunkt wird in zwei Formen vertreten. Einmal wird behauptet, daß das Land der »Mirie« in Bulgarien überhaupt nicht abgeschafft worden sei. Zum anderen wird zwar zugegeben, daß es durch das Gesetz über die Sachen, das Eigentum und die Grunddienstbarkeiten von 1904 abgeschafft wurde, aber nur mit der Maßgabe, daß der Besitzer von Land der »Mirie« erst nach Ablauf eines Ersetzungszeitraumes von 10 Jahren Eigentümer wird²³⁾. Da diese Frist vom 1. XII. 1904 (der Verkündung des Gesetzes) bis zum 28. VI. 1913 (der Annektion der Süd-Dobrudža) noch nicht abgelaufen war, so entspräche die Rechtslage für das Land der »Mirie« dem, was der rumänische Gesetzgeber vorausgesetzt habe.

Diese Auslegung wird vom höchsten Gericht Rumäniens, dem Kassationshof, vertreten. Man kann in keinem bulgarischen Gesetz einen Anhaltspunkt für diesen Standpunkt finden. Diese Auffassung bestätigen auch die Ausführungen eines rumänischen Juristen des früheren Mitglieds des Kassationshofs in Bukarest, Corneli Bottez. In seinem Buch: *Noul codice de sedinta al judecatorul de ocol* (1922), in dem er zu dem Gesetz über die Neue Dobrudža von 1921 Stellung nimmt, vergleicht er das Gesetz von 1921, das aber später durch das dem Gesetz von 1914 ähnliche Gesetz von 1924 ersetzt wurde, mit dem Gesetz von 1914, das damals außer Kraft gesetzt wurde und findet, daß der rumänische Gesetzgeber durch die Aufhebung des Gesetzes von 1914 eine Ungerechtigkeit wieder gut gemacht hat. Die Ausführungen von Bottez sind von Bedeutung, da sie gerade auf das bulgarische Gesetz über die Sachen, Eigentum und Grunddienstbarkeiten bezug nehmen, d. h. das gleiche Gesetz, auf das sich der rumänische Kassationshof stützt, und weil er

²³⁾ Entscheidung des Kassationshofs in Bukarest, Senat für die Neue Dobrudža Nr. 108 vom 28. I. 1925; Nr. 789 vom 25. III. 1925. Ausführlicher darüber Kolaroff, a. a. O. S. 22 ff.

zu dem Schluß kommt, daß durch dieses Gesetz allen Besitzern von Land der »Mirie« in Bulgarien das volle Eigentumsrecht zuerkannt wurde. Am 28. Juni 1913, als die Neue Dobrudža durch Rumänien annektiert wurde, war daher eine Unterscheidung zwischen »Mülk« und »Mirie« unmöglich; in Bulgarien existiert nur *eine* Art von Eigentum. Von einer Ersitzungsfrist ist bei Bottez keine Rede und er erkennt die Umwandlung des Landes der »Mirie« in volles Eigentum direkt durch den Erlaß der betreffenden Gesetze ohne jegliche andere Bedingungen an²⁴⁾.

²⁴⁾ Bottez, Noul codice de sedinta al judicatorulin de ocol 1922, schreibt: »Die Organisation der Neuen-Dobrudža ist in dem im »Monitorul Oficial« Nr. 1 (bis) vom 1. April 1914 verkündeten Gesetz vorgesehen und durch das im »Monitorul Oficial« Nr. 89 vom 26. Juli 1921 verkündete Gesetz ersetzt worden. Beide Gesetze enthalten wichtige Bestimmungen über die Regelung des Eigentumsrechts an Immobilien in dem von Rumänien auf Grund des Friedensvertrages von Bukarest am 28. Juli 1913 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1913 annektierten Gebiet.

Das Gesetz von 1914 war in bezug auf diese Materie mangelhaft. Das neue Gesetz über die Organisation trägt den Gesetzen, die bis zu dem Zeitpunkt der Annektion in Bulgarien angewendet wurden, Rechnung und sieht eine ganze Reihe von Bestimmungen vor, um das Privateigentum und andere dingliche Rechte, die das außer Kraft gesetzte Gesetz nicht berücksichtigt, zu garantieren. Es setzt eine neue Kommission für die Nachprüfung des Umtauschs, und die Abtretung des Eigentums ein und gewährt den Unzufriedenen das Recht auf Berufung an das Berufungsgericht in Konstanza gegen die Entscheidungen der Kommission (Art. 83—107).

Artikel 110 des Gesetzes von 1914 besagte, daß das Eigentumsrecht »Mülk« und das Besitzrecht der »Mirie« aufrechterhalten sind und aufrecht erhalten bleiben, wenn sie entsprechend den in Bulgarien am 28. Juli 1913 geltenden Gesetzen entstanden sind und aufrecht erhalten wurden.

Diese Bestimmung wurde von dem rumänischen Gesetzgeber erlassen, ohne daß er den wirklichen Stand der bulgarischen Gesetzgebung zur Zeit der Annektion der Neuen Dobrudža kannte. Diese Gesetzgebung war von der 1877 zur Zeit der Annektion der Alten Dobrudža existierenden verschieden.

Die Rechtsverhältnisse der Güter — soweit sie Gegenstand des Rechtes der »Mirie« waren, wurden durch das Bodengesetz vom 7. Ramasan 1274 (1858) geregelt, das zur Zeit der Befreiung Bulgariens vom türkischen Joch in Kraft war.

In Bulgarien war das Recht der »Mirie« bezüglich der ländlichen Immobilien (nicht bebauten Immobilien) durch ihre Inhaber insoweit nicht beachtet worden, als sie sich tatsächlich als volle Eigentümer betrachteten; als solche werden sie auch von den Entscheidungen der Gerichte angesehen. Der Staat selbst hat in ihnen in einer Reihe von Gesetzen volle Eigentümer gesehen.

Rechtlich wurde das volle Eigentumsrecht allen Besitzern von Boden der »Mirie« durch das bulgarische Gesetz vom 27. Januar 1904 über die Sachen, das Eigentum und die Grunddienstbarkeiten zuerkannt, was die Abschaffung des ottomanischen Zivilgesetzes und des ottomanischen Bodengesetzes, welche den Unterschied zwischen *Eigentum* »Mülk« und *Eigentum* »Mirie« statuierten, beweist. Am 28. Juni 1913, als die Neue Dobrudža von Rumänien annektiert wurde, war eine solche Unterscheidung also unmöglich, und es existierte in Bulgarien nur eine Kategorie des Eigentums, sowohl bei städtischen als auch bei ländlichen Immobilien.

Der rumänische Gesetzgeber hat eine Ungerechtigkeit wieder gut gemacht, die gegen die Einwohner dieser Provinz durch das Gesetz über die Organisation der Neuen Dobrudža

Der zweite Standpunkt, daß nämlich das Land der »Mirie« in Bulgarien überhaupt nicht abgeschafft wurde, ist dem Gesetz über die Organisation der Neuen Dobrudža von 1914 zugrunde gelegt worden. Der damalige Direktor der staatlichen Domänen in der Süd-Dobrudža, Zamphirou, hat im Auftrage des Ministeriums für Landwirtschaft und Domänen nach einem Aufenthalt in Bulgarien zum Studium der Verhältnisse über die Eigentumsregelung einen im Jahre 1919 veröffentlichten Bericht verfaßt, in dem er diesen Standpunkt vertritt. Daß derselbe auf einer völligen Verkennung, wenn nicht gar auf einer absichtlichen Verdrehung, der rechtlichen Verhältnisse des Eigentums in Bulgarien beruht, hat der Rumäne Pineta in einer juristisch gut begründeten Rede im rumänischen Parlament zum Ausdruck gebracht. Es mutet merkwürdig an, daß derselbe Pineta, wie Lapradelle²⁵⁾ erwähnt, aus politischen Erwägungen im schärfsten Gegensatz zu seinen eigenen Ausführungen den zunächst so heftig bekämpften Standpunkt Zamphirous sich zu eigen gemacht hat. Da Pinetas Rede einen guten Überblick über die Behandlung der Frage in Rumänien gibt, soll sie, soweit sie von juristischer Bedeutung ist, in wörtlicher Übersetzung wiedergegeben werden.

»Mit der Annektion des Territoriums der Neuen Dobrudža im Jahre 1913«, führt Pineta aus²⁶⁾, »sollte der rumänische Staat die Rechtslage hinsichtlich des Immobiliareigentums in diesem Gebiete feststellen, um es für den Fall einer Abweichung mit der in den anderen Landesteilen geltenden Rechtslage in Einklang zu bringen. Damals hat man auf Grund einer Ideenassoziation gesagt: Wir haben früher die Nord-Dobrudža, wir haben jetzt die Neue Dobrudža erhalten. Beide waren einmal Teile des türkischen Staats. Also hatte auch das Eigentumsrecht an Immobilien dieselbe juristische Struktur; es ist sehr möglich, daß dies noch so ist.«

»So hat man 1913 irrtümlich gedacht. Die Rechtsverhältnisse bezüglich des Bodens wurden wie die der Nord-Dobrudža behandelt.....«

»Ich habe Ihnen oben gesagt, daß man einer Ideenassoziation folgend gesagt hat: Die Neue und die Alte Dobrudža waren beide unter türkischer

vom 1. April 1914 begangen worden war, indem er bestimmte, daß das Eigentumsrecht und alle anderen dinglichen Rechte aufrecht erhalten sind und aufrecht erhalten bleiben, wenn sie entsprechend den in Bulgarien am 28. Juni 1913 geltenden Gesetzen entstanden und aufrecht erhalten worden sind, und indem er so den Unterschied zwischen Eigentum »Mülk« und »Mirie«, der in dem alten Gesetz (Artikel 48) existierte, aufhebt.«

²⁵⁾ Lapradelle, *Propriété foncière dans la Nouvelle Dobrudja*, p. 246/47. »Mais des considérations d'autre nature surtout politique ont transformé les idées de M. Pineta. Il prend la place occupé jusqu'alors par M. E. Zamphirou.«

²⁶⁾ Die Rede ist in französisch übersetzt und in dem oben zitierten Buche der Union bulgare pour la paix et pour la Société des Nations veröffentlicht, S. 19 ff.

Herrschaft und diese beiden Provinzen, die denselben Namen tragen, müssen wohl dasselbe Bodenstatut haben.«

»Diese These muß bewiesen werden.«

»Wer ist es, der damit beauftragt worden war, dies rumänische Werk zu tun? — Der Direktor der staatlichen Domänen in der Dobruđa, Herr Eugène Zamphirolou....«

»So ist Herr Zamphirolou als Kommissar des Ministeriums der Domänen nach Bulgarien gegangen und hat einen Bericht gemacht, den er 1914 dem damaligen Minister Constantinesco vorlegte, und den sein Verfasser, da er es für nützlich hielt, 1919 veröffentlichte.«

»Ich bitte Sie, einige Zeilen aus dem Vorwort dieses Werks, das erschien, als Herr Zamphirolou noch immer Direktor der staatlichen Domänen in der Dobruđa war, anzuhören: »Ich muß von Anfang an zugeben, daß es eine schwere Aufgabe ist, eine Untersuchung, so begrenzt sie auch sei, über die Art, wie sich das Eigentumsrecht an Immobilien allgemein in dem Nachbarkönigreich seit der Befreiung Bulgariens vom türkischen Joch entwickelt hat, vorzunehmen. Die Schwierigkeit der Untersuchung beruht auf dem fast völligen Fehlen jeder juristischen Literatur, welche diese Frage erhellen könnte; ein Mangel, zu dem sich ein anderer Nachteil gesellt, der darin liegt, daß das Material noch nicht geordnet ist und sich zerstreut ohne jede Reihenfolge in den unzähligen Sammlungen der Verhandlungen der Sobranie seit 1880 befindet.«

»Sehr oft ist infolge des Fehlens gewisser Gesetze, welche in Verspätung oder vielleicht noch gar nicht beschlossen sind« (hören Sie, meine Herren Abgeordneten, wie sich ein Kommissar des Ministeriums ausdrückt: »vielleicht noch nicht beschlossen sind«; er kennt also die existierenden Gesetze nicht genau. Hören Sie, welche unsichere Quelle für die Kenntnis der Frage? Und trotzdem beruht das Gesetz von 1914, wie die Redaktion der Bestimmungen, die man heute in Kraft setzen will, ausschließlich auf diesem Bericht) »die Regelung der Eigentumsverhältnisse durch Anordnungen, Rundschreiben und fürstliche Dekrete bestimmt worden.«

»Die Orientierung in einer solchen Lage, die ich als chaotisch bezeichnen kann (hören Sie, meine Herren, wie er sich ausdrückt: »chaotisch«) war desto schwieriger, als ich nicht die Sprache kannte und mich der Hilfe eines Dolmetschers bedienen mußte.«

»Herr Zamphirolou beendet das Vorwort mit folgenden Worten: »Wir werden versuchen, viele sehr dunkle und widerspruchsvolle Fragen über den Gegenstand, dessen Untersuchung wir uns vorgenommen haben, zu klären (d. h. die Entwicklung des Eigentumsrechts an ländlichen Immobilien in Bulgarien, 1878—1916).«

»Die These, die er vertreten wollte, war folgende: Die Prinzipien des Eigentumsrechts und des Besitzes »Mirie« die durch die ottomanische

Gesetzgebung bekannt sind, haben existiert und existieren noch in Bulgarien. Sie wurden nicht nach den Normen des römischen Eigentumsrechts umgewandelt.«

»Zur Untersuchung dieser These läßt er manche Gesetze fort, legt viele Texte aus und der Schluß, zu dem er kommt, ist, daß die Frage streitig sei. Auf Seite 45 finden wir: »Die Frage, ob man in Bulgarien, das Eigentum »Mülk« (volles Eigentum) und »Mirie« (den dauernden Besitz, der beinah der Nutznießung (Emphyteuse) bei uns entspricht) aufrechterhalten habe oder nicht, oder ob diese entsprechend den Normen über das quiritische Eigentum geändert wurden — hat keine entscheidende Antwort gefunden, weil kein Gesetz während der verflossenen Zeit ergangen ist, um diese Frage zu klären, — was das Feld für alle Diskussionen offen läßt.«

»Ist das wahr, meine Herren?«

»Für gewisse Personen im Jahre 1914 ja, aus Erwägungen, die wir hier zu erörtern keine Zeit haben; aber für den Besitzer von Grundstücken in Bulgarien und in dem »Viereck«, sowie für jeden klarblickenden Rumänen, der es gut und gewissenhaft mit den höchsten Interessen des Staats und unseres Volkes meint, trifft das nicht zu.«

»Herr Zamphirolou wollte diese Thesen vertreten, weil — wie es hier gestern in den Wandelgängen dieser Abgeordnetenkammer vor einigen unter Ihnen bezeugt hat — das damals für die Interessen unseres Volkes erforderlich war.«

»Unser Kollege, Herr Commene, hat Ihnen vorgetragen, daß der Schluß, zu dem damals Herr Zamphirolou gekommen ist, dahin geht, daß man eine entscheidende Antwort auf die Frage, ob man in Bulgarien das Recht »Mirie« beachtet habe, nicht geben kann. Aber irgend jemand hat ihn unterbrochen, indem er behauptete: Ja, weil, wie Herr Zamphirolou sagt, kein Gesetz ihm die Sache klar gemacht hat. Ja, Herr Zamphirolou sagt, kein Gesetz habe ihm die Sache klar gemacht. Und weiter sagt er auf Seite 72: »der Besitz »Mirie« wurde in Ost-Rumelien von Bulgarien abgeschafft, aber aus einem unerklärlichen Versehen hat man ihn in dem ganzen übrigen Teil des Landes fortbestehen lassen.«

»Merkwürdiger Gedankengang, meine Herren: Aus Versehen oder nach seinem eigenen Ausdruck auf Seite 73: »War es Nachlässigkeit, Großzügigkeit oder sogar wirkliche Unwissenheit über die rechtliche Natur dieser Art von Besitz; der Besitz der »Mirie« wurde in Ost-Rumelien von denselben Machthabern ausdrücklich abgeschafft, welche auch den Rest des Landes regierten?«

»Er sagt, aus Großzügigkeit, aus Nachlässigkeit, aus Versehen usw. Wir wollen sehen, ob es so ist.«

»Ich berufe mich immer auf Herrn Zamphirolou. Er hat zwei Artikel in der Zeitung »Dacia« vom 11. und 12. August 1921 erscheinen lassen.

In dem ersten mit dem Titel »Über das Problem des Gesetzes über die Organisation der Neuen Dobrudža« — von Zamphirolou, dem damaligen Abgeordneten — ich will nicht alles lesen, weil das zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde und man annehmen könnte, daß ich es absichtlich tue — hören Sie also, was er schreibt:

»Nach der Befreiung Bulgariens von dem türkischen Joch hat man sich gar nicht mit der Untersuchung, welches die Natur des Besitzes der »Mirie« ist, beschäftigt, und dies war vollkommen gerechtfertigt. Der bulgarische Staat hatte das nackte Eigentumsrecht an diesen Besitzungen, und da er die Besiedlung aller von der türkischen Regierung aufgegebenen Ländereien mit nationalen Elementen verfolgte, hat er sie durch verschiedene Gesetze (Meine Herren, ohne mich mit dem Text und der Ausführung im einzelnen aufzuhalten, fahre ich fort) in das ausschließliche und individuelle Vermögen der Bauern übergehen lassen, indem er sie ihnen verkaufte, ohne ausdrücklich zu sagen, daß er ihnen das nackte Eigentum übertrug, wie es der rumänische Staat in der Alten Dobrudža durch das Gesetz von 1882 gemacht hat. Der bulgarische Staat hat von Anfang an stillschweigend auf das nackte Eigentum verzichtet, denn er hat nie in den Gesetzen und den Verordnungen erwähnt, daß er über ein gewisses Land das nackte Eigentum habe und daß die Einwohner nur die Nutznießung besäßen.«

»Im Gegenteil, eine Nachprüfung aller dieser Gesetze läßt die durchaus konsequente Durchführung dieser Theorie seitens des bulgarischen Staates erkennen, denn er läßt jeden Einwohner vollen Eigentümer seines Landes sein und hindert die Bauern nicht, ihre Rechte zu übertragen; gerade das Gegenteil von dem, was das ottomanische Bodengesetz vorsieht.«

»Das bedeutet doch wohl, daß tatsächlich das türkische Besitzrecht von dem bulgarischen Staat nicht anerkannt war und nicht anerkannt ist.«

»So beendet der frühere Schöpfer und Verteidiger des Gesetzes von 1914 seinen ersten Artikel.«

»Im nächsten Artikel — »Dacia« vom 12. August 1921 — behauptet der frühere Direktor der Staatsdomänen in der Dobrudža, daß nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich das Besitzrecht »Mirie« in Bulgarien abgeschafft wurde. Wir geben buchstäblich wieder: »Wir legen uns mit Erstaunen die Frage vor — warum rührt man durch Diskussion in den Zeitungen an einer ganz feststehenden Tatsache, nämlich der, daß der bulgarische Staat vom rechtlichen Standpunkt, wenigstens seit 1904, ein für allemal jede Spur von muselmanischem Recht (durch die Gesetze über die Sachen, das Eigentum und die Grunddienstbarkeiten von 1904) bezüglich des ländlichen Eigentums abgeschafft hat?«

»Meine Herren, ich brauche nicht fortzufahren und Ihnen den Artikel

von Herrn Zamphirolou vorzulesen, weil wir die Fragen, die ich Ihnen vorlege, nicht nur durch seine Arbeiten kennen. Aber ich halte es für notwendig, einen Punkt zu unterstreichen, so lange Sie noch unter dem Eindruck der Meinung von Herrn Zamphirolou stehen. Er ist derjenige, der 1914 den Minister der Domänen überzeugt hat, daß das ottomanische Regime in Bulgarien beibehalten worden war. Derselbe Herr Zamphirolou hat sich für berechtigt gehalten, 1919 das Werk, von dem ich Ihnen gesprochen habe, zu veröffentlichen; in diesem hat der Schöpfer dieses Gesetzes die Bestimmungen, die es enthält und die er selbst für ungerecht, für nachteilig und jeder juristischen Grundlage ermangelnd betrachtet, verteidigt. Herr Zamphirolou führt keine neuen Gesetzestexte an, die er früher nicht kannte, um seine neue Meinung zu unterstützen; er verläßt seine Theorie, die er früher verteidigt hat, weil sich andere mit dieser Frage beschäftigt haben. Man hat in den Zeitungen und in den Zeitschriften in Bulgarien sehr gut begründete Artikel veröffentlicht. 1920 ist ein Werk von Dr. T. P. Teodoroff über das Eigentumsrecht an Immobilien in Bulgarien (Gesetzgebung und Rechtsprechung) erschienen, welches 1921 ins Rumänische übersetzt worden ist. In diesem Band findet man, gestützt auf die Entscheidungen, Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung usw. die ganze Entwicklung des Eigentumsrechts an Immobilien in Bulgarien. Die Frage ist nach allen Gesichtspunkten hin behandelt worden.«

»Der 1919 erschienene Band von Herrn Zamphirolou, bzw. sein Bericht von 1914 und das Werk von Herrn Teodoroff erscheinen beim ersten Lesen tendenziös. Aber diejenigen, die in der Neuen Dobrudza wohnen und sich mit juristischen Fragen beschäftigen, kennen die Frage des Eigentumsrechts aus verschiedenen Quellen....«

»Ich berufe mich nicht auf das Werk eines Ausländers, sondern auf die am 27. Juli 1913 in Bulgarien geltenden Gesetze; Gesetze, die in das Rumänische übersetzt worden sind, weil unser Justizministerium eine Sammlung von Gesetzen herausgegeben hat, und auf Grund dieser Gesetze will ich hier die Sache behandeln. Vor allem muß ich sagen, daß es in Bulgarien kein Zivilgesetz wie bei uns gibt, das alles enthält, was die persönlichen Rechte, die Rechte auf Immobilien usw. betrifft. Bei ihnen gibt es ganz für sich bestehende Einzelgesetze. Es gibt ein besonderes Gesetz über die Ersitzung, ein anderes über die Sachen, ein anderes über die Hypotheken, über die Personen, über die Vormundschaft, über das Erbrecht usw. Sie haben versucht, aus der ausländischen Gesetzgebung all das zu entnehmen, was ihnen fortgeschritten zu sein schien, und wir müssen wohl oder übel zugeben, daß diese Fragen bei ihnen, vom juristischen Standpunkt aus betrachtet, viel besser entschieden worden sind als bei uns.«

»Das erklärt sich daraus, daß der bulgarische Staat neuen Ursprungs

ist; er hat versucht, von den vorgeschrittenen Staaten für manche Gebiete die fortgeschrittensten Gesetze zu nehmen.«

»In den 1904 veränderten Gesetzen über die Sachen, das Eigentum und die Grunddienstbarkeiten hat man die Materien geregelt, welche in unserem BGB. in den entsprechenden Kapiteln enthalten sind. Die Regelung ist von ihnen aus den französischen und italienischen Gesetzbüchern geschöpft worden. Nach Maßgabe dieser Gesetze stellt man fest, welche Güter dem Staat und welche den privaten Personen gehören. Es sei mir gestattet, ein wenig aus dem Kapitel III — »über die Güter und die Personen, denen sie gehören« — vorzulesen. Ich werde mich kurz fassen, um Ihnen nicht zu viel Zeit zu rauben.«

»In den Artikeln 22 und 23 sind die Güter, öffentliche und private, angeführt, die dem Staat gehören. Unter ihnen sind die Güter »Mirie« nicht erwähnt; ebenso wenig ist in den Artikeln über das Eigentumsrecht, das Besitzrecht, die Servituten, den Nießbrauch, das Wohnrecht, die Nutznießung usw., d. h. bei allen dinglichen Rechten ein Wort über die Existenz des dinglichen Rechts »Mirie« zu finden. Durch Artikel 326 endlich hat man alle Bestimmungen abgeschafft, die bis 1904 über die in diesem Gesetz vorgesehene Materie existiert haben.«

»Herr Zamphiroulou denkt, daß die Bulgaren die türkischen Gesetze nicht kennen.«

»Ich, meine Herren, bin von Geburt Mazedonier. Schon in frühester Jugend kannte ich aber schon den Unterschied zwischen »Mülk« und »Mirie«; man sprach von uneingeschränktem Eigentum nur als Eigentum »Mülk« und von den Immobilien »Mirie« wußte ich, wie alle diejenigen, die in der Türkei lebten, daß sie im Eigentum des Staates, des Fiskus stehen und daß der Private nur die Nutznießung hatte; »Tapou«, »Mülk«, »Mirie« das sind juristische Ausdrücke, die von allen Nationalitäten in der Türkei gebraucht wurden. Glauben Sie wohl, meine Herren, daß die Bulgaren, die Richter, Advokaten, Intellektuelle besaßen, die in den Rechtsschulen in Konstantinopel studiert hatten, denn fast die ganze alte Generation besuchte Galata-Serail und andere höhere Schulen in Konstantinopel — glauben Sie, daß diese nicht imstande gewesen sein sollten, den Unterschied zwischen Land des »Mülk« und der »Mirie« heraus zu finden?«

»Sie wußten ganz genau, was »Mülk«, was »Mirie« bedeutet.«

(Eine Stimme: Sie wußten es, aber sie haben es nicht angewendet.)

»Sie wußten es, aber es handelt sich darum: Die Bulgaren, die Griechen, die Serben sind nur dank dem von dem ganzen Volk geführten Kampf unabhängige Völker geworden.«

»Als man gegen die Türken kämpfte, sagte man dem Volk: Die ungeheuren Gebiete gehören dem türkischen Bey, gehören einem Pascha, der in Konstantinopel wohnt; eure Kinder sterben vor Hunger, ihr lebt

für die anderen wie wirkliche Sklaven, die ihr ja auch schließlich seid. Noch mehr als für eine nationale Idee, kämpfte man für einen wirtschaftlichen Zweck; es war eine soziale Frage. Können Sie sich denken, daß die Leute, die in Bulgarien am Ruder der Regierung standen, dem Volke sagen konnten: ihr bulgarischen Bauern, ihr habt für die Unabhängigkeit dieses Staates gekämpft, aber das befreite Land gehört dem Staat und ihr habt, ebenso wie die Türken, nur die Nutznießung.«

»Nein, meine Herren, das Land gehörte immer dem Bauern, weil er es immer, vom Vater auf den Sohn, bearbeitet hatte, weil er es sich angeeignet hatte, so sehr, daß selbst die türkische Regierung seit mehr als 100 Jahren nicht an seinem Recht am Boden zu rühren gewagt hatte.«

Aus den Ausführungen Pinetas ergibt sich klar, daß die Behauptung des rumänischen Staates, das Land der »Mirie« in Bulgarien existiere, völlig aus der Luft gegriffen ist. Danach stellt sich die Beschlagnahme eines Drittels des Landes der ursprünglich ansässigen Bevölkerung in der Süd-Dobrudža als ein glatter Willkürakt und ein krasser Fall des Eingriffs in die wohl erworbenen Rechte der Bevölkerung dar. Von diesem Standpunkte aus bedarf sie sowohl einer staatsrechtlichen, als auch einer völkerrechtlichen Würdigung.

* * *

Staatsrechtlich wird die Frage durch die Bestimmungen der rumänischen Staatsverfassung von 1923 klar beantwortet. Es genügt, auf die zum Schutz des Eigentums vorgesehenen Bestimmungen hinzuweisen.

Artikel 17²⁷⁾ der Verfassung garantiert sowohl das Eigentum jeder Art, als auch die Forderungen gegen den Staat. Betreffs der Ausländer

²⁷⁾ »Das Eigentum, gleich welcher Art, sowie die Forderungen gegen den Staat werden gewährleistet.

Die Staatsorgane haben das Recht, auf Grund eines Gesetzes alle Arten von Immobilien (Privateigentum) im öffentlichen Interesse und zur Ausbeutung der Bodenschätze zu benützen. Sie sind jedoch verpflichtet, für den hierdurch auf der Oberfläche an Bauten und vorhandenen Werken verursachten Schaden aufzukommen. In Ermangelung einer Einigung wird die Entschädigung vom Gericht festgesetzt.

Niemand kann enteignet werden, es sei denn, daß es im Interesse des Allgemeinwohls geschieht und nur nach einer von den Gerichten festgesetzten angemessenen vorherigen Entschädigung. Ein spezielles Gesetz wird die Fälle, in denen das Allgemeinwohl betroffen wird, sowie das Verfahren und die Art der Enteignung festlegen. Mit Ausnahme der Enteignungen für Verkehrswege, für öffentliche Gesundheitspflege, zur Verteidigung des Landes und für die Angelegenheiten von militärischem und kulturellem Interesse und für jene, die wegen ihres allgemeinen direkten Interesses dem Staat und der öffentlichen Verwaltung obliegen, werden diejenigen, die dem Allgemeinwohl dienen, durch ein mit zwei Drittel Mehrheit verabschiedetes Gesetz bestimmt.

Die bestehenden Gesetze über die Planung und Erweiterung der Straßen der Gemeinden, sowie bezüglich der Kanalisation der fließenden Gewässer bleiben für das ganze Gebiet des Königreichs in Kraft.«

gilt der Art. 19, der besagt, daß den Ausländern nur der Wert der Immobilien gewährleistet wird. Für den Inländer ist also eine Enteignung unzulässig, mit Ausnahme der Fälle, in denen sie zum allgemeinen Wohl, und gegen eine vorherige, angemessene Entschädigung erfolgt. Was man unter »allgemeinem Wohl« zu verstehen hat, soll durch ein spezielles Gesetz bestimmt werden. Dasselbe gilt auch für das Verfahren und die Art der Enteignung.

Diese Vorschrift erfährt eine Beschränkung durch Art. 131²⁸⁾ der Verfassung, der manche Bestimmungen aus den verschiedenen Agrargesetzen zum Verfassungsgesetz erhebt und sie als Bestandteil der Verfassung selbst erklärt. Diese Agrargesetze betreffen die Provinzen Oltenie, Valachei, Moldawien, Nord-Dobruža, (Dobruža des alten Königreichs) Bessarabien, Transsilvanien, Banat, Krichana, Maramuresch und Bukowina. Nirgends ist von der Neuen Dobruža die Rede. Ihr gegenüber gilt also die Bestimmung des Art. 17 der Staatsverfassung uneingeschränkt.

Diese Bestimmung ist klar und unzweideutig. Sie untersagt jede Enteignung ohne angemessene Entschädigung. Dem Ausländer gegenüber ist, wie schon gesagt, eine Enteignung grundsätzlich zulässig. Jedoch wird ihm durch Art. 19 der Anspruch auf Ersatz des Werts seiner Immobilie gewährleistet. Und was bestimmen die Gesetze über die Neue Dobruža?

Das Gesetz von 1914 und ihm folgend der Art. 117 des Gesetzes von 1924 ordnen an, daß die Inhaber von Land der »Mirie« verpflichtet sind, ein Drittel ihres auf den Besitzrechtstitel geprüften Landes dem Staate unentgeltlich abzutreten, damit sie Eigentümer der übrigen zwei Drittel werden.

Nachdem der rumänische Standpunkt, daß der rumänische Staat auf Grund des ottomanischen Rechts und als Nachfolger des türkischen

²⁸⁾ Art. 131. »Die Bestimmungen der Agrargesetze betreffs der Kulturböden, der Wälder und der Weiden, die im ganzen oder teilweise zu enteignen sind, die (Bestimmungen) betreffs ihres Rechtsstatuts, der Bodenschätze, der Schätzung der Zahlungsformen usw., so wie sie in diesen Artikeln gefaßt sind, bleiben in ihrer Gesamtheit verfassungsmäßig und stellen einen untrennbaren Teil der gegenwärtigen Verfassung dar. Sie können als solche nicht abgeändert werden, außer in der für die Verfassungsänderung vorgesehenen Form. Nämlich:

a) Art. 1, Abs. 2, Art. 2, 3, Abs. 4, 6, 7, 8, 9, 10, 18, 21, 23, 34, 36 und 69 des Gesetzes über die Agrarreform in Olténie, Valachie, Moldavie und Dobruža (des alten Königreichs) vom 17. Juli 1927;

b) Die Artikel 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 45, 46, 47, 48, 49, 50 und 55 des Gesetzes über die Agrarreform in Bessarabien vom 13. März 1920;

c) Die Artikel 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 18, 23, 24, 32, 50, 85 des Gesetzes über die Agrarreform in Transsilvanien, Banat, Krichana und Maramouresch vom 30. Juli 1912;

d) Die Artikel 2, 3, 4, 5 Abs. a, 6, 7, 9, 10, 12, 13, 39, 41 und 55 des Gesetzes über die Agrarreform in der Bukowina vom 30. Juli 1921.«

Staats, Eigentümer des ganzen Landes der »Mirie« ist, durch die vorstehenden Ausführungen widerlegt worden ist, stellt die Abtretung eines Drittels des Landes der »Mirie« an den Staat vom staatsrechtlichen Standpunkt eine Enteignung ohne Entschädigung dar.

In einem Vortrag über die Frage der Enteignungen der ungarischen Optanten beruft sich Dr. Viktor Andru, Ministerialdirektor im Justizministerium in Bukarest, zur Unterstützung des Standpunktes, daß die Enteignungen ohne Entschädigung zulässig sind, auf die deutsche Verfassung Art. 153, auf die österreichische, auf die tschechoslowakische und zuletzt auf die rumänische von 1917²⁹⁾. Eine höchst irrtümliche Berufung! Wenn man von dem Sinn und dem Wesen der einzelnen Staatsordnung ausgeht, ist es kaum möglich, eine solche Behauptung ernst zu nehmen. Die Eigentümlichkeit der Staatsordnung liegt darin, daß sie als eine in sich geschlossene Einheit gegenüber anderen Staatsordnungen besteht³⁰⁾. Die Regeln der einen gelten also nicht ohne weiteres in der anderen, wenn sie dort nicht ausdrücklich aufgenommen sind oder durch die Völkerrechtsordnung für die einzelnen Staatsordnungen als verbindlich erklärt worden sind³¹⁾.

Die Berufung auf die Vorschriften der fremden Verfassungen, besonders auf die deutsche und österreichische, beruht darüber hinaus auf einer Verkennung des Sinns dieser Bestimmungen. Als Beweis hierfür sei lediglich auf die betreffenden Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung hingewiesen³²⁾.

Der Art. 153 Abs. 2 der deutschen Verfassung bestimmt, daß die Enteignung gegen angemessene Entschädigung erfolgt, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Die Wendung, daß eine Enteignung ohne angemessene Entschädigung durch Reichsgesetz geschehen kann, hat aber so wie der Art. 153 Abs. 2 bis jetzt in Deutschland angewendet ist, gar nicht den Sinn, die Garantie des Eigentums aufzuheben oder zu schwächen. Diese Wendung in der deutschen Verfassung steht in engem Zusammenhang mit der Auffassung von der Enteignung.

²⁹⁾ Gehalten vor der deutschen Landesgruppe der International Law Association am 26. März 1928 und veröffentlicht unter dem Titel — die rechtlichen Grundlagen des ungarisch-rumänischen Optantenstreits. Heft 3 der Veröffentlichungen der deutschen Landesgruppe der Intern. Law Association, Berlin 1930, S. 22.

³⁰⁾ Verdross, der als Grundlage der Staatsrechtsordnung die Rechtsgemeinschaft unterstellt, sagt: »Rechtsgemeinschaft ist nur jene Gemeinschaft, die durch einen Kreis von Normen als Einheit erfaßt und dadurch von anderen abgegrenzt wird«. (Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, 1929, S. 4).

³¹⁾ So auch Bruns, Völkerrecht als Rechtsordnung in Zeitschr. f. ausl. öffentl. Recht u. Völkerrecht Bd. 1 S. 4.

³²⁾ Wenn der Verfasser auf die Vorschrift der deutschen Reichsverfassung eingeht, tut er dies nicht, um Stellung zu den in mancher Hinsicht abweichenden Meinungen über diese Bestimmungen zu nehmen.

Durch den Begriff der Enteignung der dieser Bestimmung zugrunde gelegt worden ist, erhält diese einen ganz anderen Sinn. Unter den Begriff Enteignung fallen nach der deutschen Rechtsprechung nicht nur solche Fälle, in denen das Privateigentum an bestimmten einzelnen Sachen, (insbesondere an Grundstücken) dem Inhaber entzogen wird und auf einen anderen im Interesse eines gemeinnützigen Unternehmens (Enteignung im engeren Sinne) übertragen wird, sondern auch solche Fälle, wo durch den Gesetzgeber selbst Privatrechte aufgehoben werden, ohne daß eine Übertragung derselben erfolgt³³⁾. Wenn man also nach deutschem Recht unter Enteignung auch die Beschränkung des Eigentums versteht und sogar für diese Art. 153 Abs. 1 eine Entschädigung gewährt, so ist es sehr zweifelhaft, ob ein Reichsgesetz eine Enteignung im engeren Sinne ohne Entschädigung (wie Dr. Andru die Bestimmung des Art. 153 auslegen will) anordnen würde. Für diese Auffassung glaubt Anschütz auch in der Entstehungsgeschichte des Art. 153 der Verfassung Anhaltspunkte zu finden. In den Verhandlungen betreffs des Art. 153 hat der Abgeordnete Dr. Heinze in der Plenarsitzung zwei Reden gehalten, denen die Versammlung durch die Annahme eines Antrags desselben Redners zugestimmt hat. Diese beiden Reden bezeichnet Anschütz³⁴⁾ als »von einem durchaus antisozialistischen Geist, einem ziemlich ausgeprägten Individualismus beherrscht, die der Möglichkeit, daß durch willkürliche Gesetze, insbesondere durch Landesgesetze entschädigungslos in Privatrechte eingegriffen wird, einen Riegel vorschoben wollen³⁵⁾«.

Für eine solche Rechtsauffassung in Deutschland spricht auch das Scheitern der kommunistischen³⁶⁾ und demokratischen³⁷⁾ Anträge betreffs der Enteignung der ehemals regierenden Fürstenhäuser an den Reichstag, und späterhin das Fehlschlagen des Versuchs, diese Enteignung durch einen Volksentscheid durchzuführen.

Der Abstand der rumänischen Gesetze von der deutschen Auf-

33) Anschütz, Kommentar der Verfassung des Deutschen Reichs, 10. Auflage, S. 611, 612. Triepel, Goldbilanzverordnung und Vorzugsaktien 1924, S. 16, Schelcher, Eigentum und Enteignung nach der RV. in Fischers Zeitschr. Bd. 60 S. 148 ff. und vor allem Reichsgericht Z. S. 102, S. 165, 103, S. 200, 105, S. 253, 109, S. 317, 111, S. 315 und 129, S. 408.

34) Anschütz, a. a. O., Art. 153, Punkt 7.

35) Ebenso M. Wolff — »Die Eigentumsgarantie ist eine solche nicht nur gegenüber der Verwaltung, sondern auch gegenüber der Landesgesetzgebung.« (Reichsverfassung und Eigentum in Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl zum Doktorjubiläum 1923 S. 6.

36) Neubauer und Genossen während der dritten Wahlperiode des Reichstags.

37) Koch-Weser und Genossen — dieselbe Wahlperiode. Vergl. dazu Carl Schmitt, Unabhängigkeit der Richter, Gleichheit vor dem Gesetz und Gewährleistung des Privateigentums nach der Weimarer Verfassung, 1926.

fassung zeigt sich besonders kraß in der Behandlung des Vermögens der Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen.

Während die Enteignung des Vermögens der Länder, Gemeinden und der öffentlichen Einrichtungen nach deutschem Recht nur gegen Entschädigung zulässig ist³⁸⁾, ist sie nach rumänischem Recht, was die Dobrudža betrifft, unentgeltlich durchgeführt. Alle Immobilien der Gemeinden, Kirchen und Schulen sind von Rechts wegen für staatliches Eigentum erklärt worden.

Über diesen grundsätzlichen Unterschied zwischen dem Art. 153 der deutschen Verfassung und den Bestimmungen der rumänischen Gesetze über die Neue Dobrudža hinaus ist eine Berufung auf Art. 153 in dem fraglichen Zusammenhang noch aus anderen Gründen unzulässig. Der Art. 153 der Verfassung betrifft nur den innerstaatlichen Schutz des Eigentums, nicht aber den völkerrechtlichen. Den Schutz des Eigentums in bezug auf das Völkerrecht regelt der Art. 4 der Reichsverfassung, der die anerkannten Völkerrechtssätze zum Bestandteil des deutschen Rechts macht. Das gleiche ist in Österreich durch Art. 9 der Bundesverfassung geschehen. Somit sind die Völkerrechtssätze über den Schutz des Eigentums anzuwenden, wenn es sich um Regelung des Eigentums in völkerrechtlicher Hinsicht, d. h. um das Eigentum des Ausländers handelt.

Für die innerstaatliche Behandlung des Eigentums in Rumänien dürfen also die Bestimmungen der fremden Staatsverfassungen, die für einen ganz anderen Sachverhalt vorgesehen sind, nicht herangezogen werden. Die rumänische Verfassung allein ist anzuwenden und sie besagt, daß die Enteignung, soweit es sich nicht um die Fälle des Art. 131 handelt, ohne Entschädigung unzulässig ist. Wenn sich Dr. Andru auf die Verfassung von 1917 beruft, so wäre ihm der Art. 137 letzter Absatz der rumänischen Verfassung von 1923 entgegenzuhalten, der bestimmt: »Von dem Tage der Verkündung der Verfassung an sind alle in den Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und in allen Akten enthaltenen Bestimmungen, die den in der Verfassung vorgesehenen widersprechen, abgeschafft.« Mit dieser Bestimmung ist also nicht nur die Verfassung von 1917, sondern sind auch alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Akte, die ihr widersprechen, außer Kraft gesetzt. Die Bestimmungen der Gesetze über die Organisation der Neuen Dobrudža von 1914 sind somit durch die Verkündung der Verfassung aufgehoben. Die Wiederherstellung dieser Bestimmungen durch das Gesetz von 1924 ist danach eine unverkennbare Verletzung der Staatsverfassung.

³⁸⁾ Ein Durchbruch dieses Prinzips ist nach Poetzsch-Hefter durch § 118 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 gemacht worden. (Handkommentar der Reichsverfassung, Dritte Auflage 1928, S. 485.)

Für die *völkerrechtliche* Würdigung des Falles ergeben sich zwei Fragen:

1. Ist ein völkerrechtlicher Grundsatz vorhanden, nach dem das Eigentum geschützt ist?

2. Wenn es einen solchen gibt, welches ist sein Geltungsbereich?

Es liegt nicht im Bereich dieser Arbeit die umfangreiche Literatur über diese Fragen zu behandeln und eine eingehende Nachprüfung des gesamten Tatsachenmaterials vorzunehmen. Es soll daher auf die Lösung der soeben aufgeworfenen Fragen nur insoweit eingegangen werden, als es sich um die Kontroverse handelt, die über das für die Bewertung des Tatsachenmaterials anzuwendende Verfahren aufgetaucht ist.

Für die Feststellung der Existenz einer Völkerrechtsregel gibt uns die Völkerrechtstheorie drei Quellen an: das Gewohnheitsrecht, das Vertragsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze³⁹⁾. Jede Feststellung einer Regel aus einer dieser drei Quellen scheint eine empirisch beweisbare Tatsache zu sein, die angeblich keine Kontroversen hervorrufen sollte. In Wirklichkeit setzen die Schwierigkeiten gerade hier ein, da man diese Rechtsquellen mit Ausnahme der des Vertragsrechts nicht von anderen Sozialregeln genau abgegrenzt und wesentlich fest bestimmt vorfindet. Ehe man also die Existenz einer Regel feststellen kann, muß man zunächst wissen, welches der Bereich der Rechtsquellen ist und überhaupt, was als eine Rechtsquelle anzusehen ist. Die Bestimmung der Rechtsquelle als solcher ist aber nur an Hand des Begriffes vom Recht möglich. Die Begriffsbestimmung des Rechts gehört aber nicht in die einzelnen Rechtsdisziplinen, sondern in die Rechtsphilosophie. Ein Zurückgreifen aber auf den Begriff des Rechts bzw. auf das Wesen des Rechts wird besonders notwendig in jenen Rechtsgebieten, wo die Grenzen mit denen der übrigen Sozialregeln in einander fließen, wie es bei dem Völkerrecht der Fall ist.

Seinem Wesen nach ist das Völkerrecht wie alles Recht überhaupt ein System von Normen, die das menschliche Verhalten regeln. Das Verhalten des Menschen hat aber einen Sinn, wenn es in Beziehung zu anderen Menschen steht. Ein Mensch isoliert betrachtet, kann nie eine Rechtshandlung zustande bringen, denn es fehlt die Beziehung zwischen Handlung und Handlung, welche die erste Bedingung für die Möglichkeit des Rechts ist. Nur der Mensch mit seinen Handlungen ist es also, der den Normen Wirklichkeitsinhalt gibt, ganz gleichgültig, wen die Theorie als Adressat bzw. als Subjekt des Rechts betrachtet. Nimmt man nach der herrschenden Lehre als Subjekte des Völkerrechts nur die Staaten an⁴⁰⁾, so bleibt der Mensch, bzw. der einzelne Staatsangehörige das

³⁹⁾ Vgl. Verdross, a. a. O. S. 54.

⁴⁰⁾ Statt aller Liszt-Fleischmann — Das Völkerrecht, 1925, S. 85.

Element, vermittle des den beiden Rechtssubjekte, die Staaten, in Beziehung treten. Staat und Staat, wie man sie sich auch vorstellen möge, sei es als Rechtsordnung, oder als ein Geschehen oder in sonst einer Weise, treten in Beziehung nur durch ihre, d. h. durch die sie bildenden Individuen. Setzt man diese Erkenntnis in Beziehung zu einer anderen des Völkerrechts, daß es nämlich als Koordinationsordnung die Verhältnisse zwischen Staaten, d. h. lediglich die zwischen einem Staat, bzw. seinen Individuen und einem anderen Staat, bzw. dessen Individuen entstehen, regelt ⁴¹⁾, so ergibt sich, daß das Völkerrecht die Beziehungen, die in einem Staat nur in bezug auf die eigenen Staatsangehörigen, die zu der Mehrheit gehören, entstehen, nicht betrifft. Diese Beziehungen sind Interna der Staatsordnung und berühren die Völkerrechtsordnung nicht.

Das besonders Charakteristische des Rechts,-was immer betont werden muß, ist, daß die ganze Rechtsordnung ihrem Wesen nach auf ein friedliches Zusammenleben zugeschnitten ist und nicht nur auf die Lösung von Kontroversen und Streitigkeiten; das Recht bezieht sich daher auf alle Fälle, deren Behandlung als eine Selbstverständlichkeit gilt und in denen ohne weiteres gefolgt wird. Aus diesem Grunde ist das Völkerrecht nicht nur aus den konkreten Bestimmungen der Verträge und internationalen Gerichtsentscheidungen über diese Verträge zu erschließen, sondern auch aus dem Verhalten, das man durch Jahrhunderte als eine Selbstverständlichkeit ansah, die keine Kontroverse hervorgerufen haben und das man ohne weiteres als ein rechtliches Verhalten einhielt. Geht man diesen Weg für die Feststellung der Gültigkeit mancher Regeln nicht, dann kann man alle Normen als nicht existent annehmen, über die bis jetzt die Kontroversen fehlen und für die infolgedessen keine Notwendigkeit bestand, sie in Verträgen festzustellen oder durch Entscheidungen der Gerichte als existierende Normen anzuerkennen. Auf solche Weise muß man zu dem Schluß kommen, daß das Völkerrecht und überhaupt das Recht nichts anderes wäre, als eine Sammlung von Sprüchen über anormale Fälle, wie etwa Arzneimittel gegen Krankheiten, nicht aber ein gesunder Zustand, ein Kulturzustand, in dem das höchste Menschliche — die Vernunft verwirklicht wird.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Bemerkungen soll die Frage nach der Existenz des Satzes vom Schutz des Eigentums im Völkerrecht behandelt werden. Es sind die zwischenstaatlichen Handlungen, aus denen die Existenz einer Norm abgeleitet werden könnte, daraufhin zu prüfen, ob sie den allgemeinen Bedingungen nach dem Wesen des Rechts genügen. Was den Satz des Eigentums im

⁴¹⁾ Unter vielen Triepel, Völkerrecht und Landesrecht 1899, S. 11 ff.; Les Rapports entre le droit interne et le droit international, Recueil des cours de l'académie de droit international in Haag, 1923, S. 79 ff.

Völkerrecht angeht, scheinen zahlreiche Tatsachen vorzuliegen, die geprüft nach dem Maßstab des Wesens des Rechts die Existenz dieses Satzes bestätigen.

Faßt man die Kapitulationen in der alten Türkei, China und anderen Staaten, sowie die sämtlichen Handelsverträge ins Auge, so wird man sehen, daß, wenn auch nicht *verbis expressis*, alle den Schutz der Fremden verfolgen. Dieser Schutz betrifft nicht bloß die körperliche Integrität der Fremden, sondern auch ihr Vermögen. Hätten die Handelsverträge, die eine günstigere Lage für die Kaufleute schaffen wollten, einen Sinn gehabt, wenn sie nicht zur Voraussetzung gehabt hätten, daß das Eigentum garantiert ist? Könnte man diese Verträge, die gewisse Vorteile für die Fremden sichern wollten, ernst nehmen, wenn die Grundlage dafür, daß das Eigentum völkerrechtlich geschützt ist, nicht vorhanden gewesen wäre?

Dabei ist Marburg ⁴²⁾ nicht darin zuzustimmen, daß der Begriff des Schutzes wohlervorbener Rechte aus dem Naturrecht herrührt und auch als Abwehr gegen die Erstarkung des Absolutismus verwendet worden ist. Vielmehr ist er eine Lebensnotwendigkeit im zwischenstaatlichen Verkehr und setzt sich durch trotz aller Theorie. Es kann hier nur die Frage auftauchen, ob dieser Satz als partikuläres Völkerrecht; soweit nämlich Handelsverträge vorhanden sind, oder als allgemeines völkerrechtliches Gewohnheitsrecht anzusehen ist. Versteht man das Gewohnheitsrecht als eine gleichmäßige, wiederholte, von der Überzeugung, Recht, und zwar Völkerrecht anzuwenden, getragene Übung der Rechtsgenossen ⁴³⁾, so muß man annehmen, daß auch beim Fehlen von Handelsverträgen die zwischenstaatlichen Beziehungen im Handelsverkehr dieselbe Grundlage haben, wie beim Vorhandensein entsprechender Handelsverträge, mit dem Unterschied, daß der Fremde keine Begünstigung genießt, nicht aber als ob ihm keinerlei Rechtsschutz zur Seite stände. Es ist also widersinnig, wenn man behauptet, daß für die Behandlung der Ausländer keine Schranken außer den durch Staatsverträge begründeten existieren. Eine solche Auffassung ist überhaupt ⁴⁴⁾ mit dem Begriff des Völkerrechts als Regelung der friedlichen, nicht nur der kriegerischen Verhältnisse nicht zu vereinbaren. Man muß an die Mandatsgebiete im Völkerrecht denken, deren Zweck vor allem gerade der Schutz der wohlervorbener Rechte ist, um sich klar darüber zu werden, wie das Völkerrecht aussehen würde, wenn die dadurch getroffenen Ver-

⁴²⁾ Der rumänisch-ungarische Optantenstreit vor dem gemischten Schiedsgericht und dem Völkerbund. 1928, S. 100.

⁴³⁾ Strupp, Grundzüge des positiven Völkerrechts 1928, S. 9, Hatschek, Völkerrecht 1923, S. 8 ff.

⁴⁴⁾ De Louter, *Le droit international public positif*. Bd. I, S. 295. Oppenheim, *International law*, Bd. I, S. 321.

hältnisse keine Ausnahme, sondern die Regel für alle zivilisierten Staaten darstellten. Somit ist Löwenfeld ⁴⁵⁾ darin zuzustimmen, daß der Satz vom Schutze wohlerworbener Rechte in Friedenszeiten für eine Selbstverständlichkeit galt. Das Fehlen der Behandlung des Problems über den Schutz des Eigentums in Friedenszeit in der Wissenschaft vor dem Kriege, auf welche er hinweist, bedeutet nicht das Fehlen völkerrechtlicher Bräuche über den Schutz des Eigentums.

Dies wird auch durch verschiedene positive Bestimmungen des Völkerrechts bestätigt. So bestimmt z. B. Art. 35 des Vertrages von Berlin (1885), daß die vertragschließenden Parteien sich gegenseitig verpflichten, in den von ihnen okkupierten Territorien an der Küste des afrikanischen Kontinents eine genügende Gewalt zu organisieren, um die wohlerworbenen Rechte und nötigenfalls, die Freiheit des Handels und des Durchgangsverkehrs unter den Bedingungen, welche vorgesehen werden zu sichern ⁴⁶⁾. Durch diese Bestimmung ist von den vertragschließenden Staaten anerkannt, daß für jeden Staat, soweit sich seine territoriale Souveränität erstreckt, die Pflicht besteht, für den Schutz der Rechte anderer Staaten bzw. derer Angehörigen auf seinem Territorium die nötigen Maßnahmen zu treffen. Dieser Standpunkt ist auch in der Rechtsprechung des Ständigen Schiedshofs vertreten. In einer Entscheidung aus dem Jahre 1928 ⁴⁷⁾ heißt es: »Territorial sovereignty, as has already been said, involves the exclusive right to display the activities of a State. This right has as corollary a duty: the obligation to protect within the territory the rights of other States, in particular their right to integrity and inviolability in peace and in war, together with the rights which each State may claim for its nationals in foreign territory.« Die Anerkennung der Pflicht für die Staaten, daß sie für den Schutz der Rechte anderer Staaten bzw. derer Staatsangehörigen Sorge tragen sollen, bedeutet nichts anderes als die Anerkennung der Geltung des Satzes vom Schutz der wohlerworbenen Rechte bzw. des Eigentums. Die Geltung des Satzes vom Schutz des Eigentums ist auch

⁴⁵⁾ Die rechtlichen Grundlagen des ungarisch-rumänischen Optantenstreits in den Veröffentlichungen der Deutschen Landesgruppe der Intern. Law Association, Heft 3, 1930, S. 1.

⁴⁶⁾ Vgl. Lapradelle a. a. O. S. 255, 256.

⁴⁷⁾ Arbitral Award rendered in conformity with the Special Agreement concluded on January 23, 1925 between the United States of America and the Netherlands relating to the Arbitration of Differences respecting Sovereignty over the Island of Palmas (or Miangas). Nach der amtlichen Veröffentlichung des International Bureau of the Permanent Court of Arbitration. S. 17. Vgl. darüber auch North Atlantic Coast Fisheries Tribunal of Arbitration between the United States of America and Great Britain. Nach der amtlichen Veröffentlichung des Permanent Court of Arbitration, June-September 1910, S. 123.

in den Entscheidungen des Ständigen Schiedshofs direkt ausgesprochen. Die Entscheidung aus dem Jahre 1922⁴⁸⁾ enthält unter anderem: »Here it must be remembered that in the exercise of eminent domain the right of friendly alien property must always be fully respected. Those who ought not to take property without making just compensation at the time or at least without due process of law must pay the penalty of their action.«

»Whether the action of the United States was lawful or not, just compensation is due to the claimants under the municipal law of the United States, as well as under the international law, based upon the respect for private property«⁴⁹⁾.

Die amerikanischen Staaten haben die Geltung des Satzes in vielen Fällen auch anerkannt und jede Entziehung der wohl erworbenen Rechte, besonders bei der Staatensukzession als eine Verletzung des »modern usage of nations which has become law«, des »sense of justice and of right which is acknowledged by the whole civilised world«⁵⁰⁾, angesehen.

Für die Geltung des Satzes vom Schutz des Eigentums im Völkerrecht sprechen auch die Fälle, die sich nach dem Weltkriege ereignet haben. Freilich sind Verstöße dagegen, wie sie in Polen und anderen Staaten vorgekommen sind seitens des Völkerbundes nicht immer gerügt worden⁵¹⁾; das ist jedoch kein genügender Grund für die Annahme eines Grundsatzes in der Richtung, daß das Eigentum im Völkerrecht nicht geschützt ist, d. h. daß die Enteignung ohne Entschädigung geschehen kann. Man darf nicht jede Handlung des Völkerbundes als Rechts-handlung ansehen. Auch er ist ein Zweckverband, d. h. eine politische Schöpfung und seine Handlungen sind nicht ohne weiteres als rechtsgestaltend anzusehen, sondern erst dann, wenn diese Handlungen den allgemeinen Bedingungen für die Entstehung der Völkerrechtssätze genügen. Aus diesem Grunde ist auch das Verhalten des Völkerbundes in der Frage der Enteignungen nach dem Kriege kritisch zu betrachten.

Dafür, daß auch der Völkerbund die entschädigungslose Enteignung nicht als Grundsatz angenommen hat, spricht die Tatsache, daß die interessierten und im Völkerbund maßgebenden Mächte für ihre Staats-

⁴⁸⁾ Proceedings of the Tribunal of Arbitration convened at the Hague under the Provisions of the Special Agreement between the United States of America and Norway, concluded at Washington, June 30, 1921. Amtliche Veröffentlichung des Permanent Court of Arbitration. 1922.

⁴⁹⁾ S. 143, 145/146.

⁵⁰⁾ Zitiert bei Leibholz, Verbot der Willkür und des Ermessensmißbrauches im Völkerrecht, in Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 1, S. 106. Dasselbst auch Angaben über die Judikatur der amerikanischen Gerichte.

⁵¹⁾ Auf Grund dieser Tatsache will Richter (Zeitschr. für Völkerrecht, Bd. 14, S. 506) die Existenz des Satzes vom Schutz des Eigentums im Völkerrecht in Abrede stellen.

angehörigen überall volle Entschädigung verlangt haben⁵²⁾. Sollte man den zwischenstaatlichen Handlungen gleich die Geltung eines Rechtsatzes beimessen, so würde sich ergeben, daß es auch einen Grundsatz im Völkerrecht gibt, nach dem die Staatsangehörigen der Siegerstaaten immer besser behandelt werden, als die der Besiegten. Gerade in dieser doppelten Behandlung des Eigentums nach dem Weltkrieg ist eine Bestätigung der Existenz des Satzes zu finden.

Ein schlagendes Beispiel bieten hierfür ferner die Verhandlungen und die Versuche vieler Staaten, den Grundsatz von dem Schutz des Eigentums für die Beziehungen mit Rußland zur Geltung zu bringen. Die völkerrechtliche Anerkennung Sowjetrußlands wurde direkt oder indirekt von der Anerkennung der früheren Staatsschulden abhängig gemacht. Alle diesbezüglichen Verhandlungen verfolgten den Zweck, die russische Regierung zu bewegen, ihre Vorkriegsschulden anzuerkennen. Trotz des eigenartigen innerstaatlichen Rechtssystems Rußlands hat die russische Sowjetregierung nach starkem Widerstand schließlich stets den Satz vom Schutz des Eigentums der Ausländer bis zu einem gewissen Grade anerkannt. In verschiedenen Verträgen mit anderen Mächten, hat man die Geltung jenes Grundsatzes indirekt ausgesprochen⁵³⁾.

Ein weiterer klarer Beweis für die Existenz des Satzes als Völkerrechtsregel auch in der Nachkriegszeit sind die Friedensverträge selbst. In allen Verträgen mit den neuentstandenen oder durch fremde Provinzen vergrößerten Staaten hat man die Gleichheit zur Grundlage des Schutzes der Minderheiten genommen. Nach diesem Grundsatz haben die Minderheitenstaaten die Verpflichtung ihre Staatsangehörigen, die anderer Nationalität, Rasse, Religion usw. sind, als die Mehrheit, dieser gleich zu stellen, soweit es sich um die Freiheit und das Leben handelt⁵⁴⁾. Die ausdrückliche Erwähnung der beiden Rechtsgüter Freiheit und Leben führt manche Autoren zu der Annahme, daß die Verträge das Eigentum nicht garantieren wollen⁵⁵⁾. Eine Auslegung der Begriffe der Freiheit und des Lebens, soweit eine solche im Völkerrecht fehlt, hat vom Standpunkt der Staatsordnung, unter der die Minderheiten stehen, aus zu erfolgen, denn diese Staatsordnung bestimmt die Art der Freiheit und des Schutzes des Lebens der Mehrheit. Ohne im einzelnen auf die Bestimmungen gewisser Staatsordnungen zurückzugreifen, kann mit

52) Vgl. darüber Marburg, a. a. O. S. 95.

53) Betreffs Deutschland vgl. Menzel, Das deutsche Vorkriegsvermögen in Rußland und der deutsche Entschädigungsvorbehalt, Heft 16 der Beiträge zum ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht, 1931.

54) Art. 2 des Vertrages zwischen Rumänien und den Alliierten Mächten von 1919 lautet: »Le Gouvernement roumain s'engage à accorder à tous les habitants pleine et entière protection de leur vie et de leur liberté sans distinction de naissance, de nationalité, de langage, de race ou de religion.«

55) So Bruns, Carl Georg, Minderheitenrecht als Völkerrecht. 1928, S. 26.

Bestimmtheit gesagt werden, daß die Rechtsordnungen der europäischen Staaten unter den Begriffen der Freiheit⁵⁶⁾ und des Lebens die politischen und bürgerlichen Rechte verstehen⁵⁷⁾, zu denen man mit Recht das Eigentum hinzurechnet⁵⁸⁾.

Aus allen vorstehenden Ausführungen über die Existenz des Satzes folgt, daß er die Zeit bis zum Weltkriege und auch nach dem Kriege unabänderlich als Völkerrechtssatz fortbestanden hat und noch fortbesteht. Es fragt sich nun weiter, welches der Geltungsbereich dieses Satzes ist.

Bei der Behandlung der Frage der Existenz des Grundsatzes über den Schutz des Eigentums als Völkerrechtssatz wurde gelegentlich auch über den Geltungsbereich des Satzes gesprochen. Der Geltungsbereich des Satzes kann nicht ohne Bezug auf das Wesen des Völkerrechts erörtert werden. Aus dem Wesen des Völkerrechts als einer Rechtsordnung, die über den einzelnen Staatsordnungen steht und nur die Beziehungen zwischen ihnen regelt, ergibt sich, daß der Rechtssatz sich nur auf die durch das Völkerrecht schutzfähigen Objekte bezieht, d. h. nur auf diejenigen Personen, die ein Verhältnis zweier Staatsrechtsordnungen zustande bringen. Nach früherem, bis zum Weltkriege geltendem Völkerrecht waren die Ausländer persönliche Schutzobjekte des Völkerrechts. Mit den sogenannten Minderheitenverträgen sind auch die Minderheiten zu solchen erklärt worden. Nur diese beiden Kategorien von Schutzobjekten werden daher von dem Satz vom Schutz der wohlverworbenen Rechte betroffen. Die Inländer, soweit sie der Mehrheit

⁵⁶⁾ Über den Begriff der Freiheit nach rumänischem Recht gibt uns N. Stamboulesco, Die Grundsätze des Verfassungsrechts und die Auslegung der Grundsätze der neuen Verfassung. S. 3. Zitiert bei Tocheff a. a. O. S. 20. »Freiheit«, so führt er aus, »bedeutet das Recht aller Personon, ihre physischen und intellektuellen Kräfte zu entwickeln, sich die umgebende Materie (Natur) unterzuordnen und nützlich zu machen, indem sie sie verändern. Die ganze Weisheit der Gesetze besteht darin, daß man Mittel findet, jedem seine Freiheit zu garantieren, ohne anderen zu schaden, d. h., die soziale Harmonie zu errichten«. Die Freiheit also, die Stamboulesco nach dieser Auffassung der rumänischen Verfassung zu entnehmen glaubt, soll außer der Möglichkeit zur Entwicklung der physischen und intellektuellen Kräfte auch die Möglichkeit zur Unterordnung und Nutzbarmachung der umgebenden Natur gewährleisten. Unterordnung und Nutzbarmachung kann nach der rumänischen Rechtsordnung nicht anders verwirklicht werden, als durch das Eigentumsrecht, denn die rumänische Rechtsordnung kennt keine kommunistische Gemeinschaft.

⁵⁷⁾ Eine Bestätigung dieser Auffassung, die als Rechtssatz für Rumänien gilt, findet sich auch in dem Vertrage von 1919. Art. 2 des Vertrages verpflichtet Rumänien zum Schutz des Lebens und der Freiheit aller seiner Einwohner. Art. 8 statuiert den Gleichheitssatz für alle rumänischen Staatsangehörigen in dem Sinne, daß sie alle gleich vor dem Gesetz sind und dieselben bürgerlichen und politischen Rechte genießen. In dem einen Artikel ist also die Pflicht des Staates, in dem anderen das Recht der Staatsangehörigen auf den gleichen Schutz derselben Güter statuiert.

⁵⁸⁾ Leibholz, a. a. O. S. 114. Marburg, a. a. O. S. 100 und andere.

zugehören, fallen, wie bereits oben erwähnt wurde, nicht in den Geltungsbereich des Satzes, denn das Verhalten des Inländers ist ausschließlich durch die Normen der innerstaatlichen Rechtsordnung geregelt, die nicht auf der gleichen Ebene mit der Völkerrechtsordnung steht. Sie gleichstellen, hieße das Wesen des Völkerrechts verkennen. Daher sind die Bestrebungen mancher wissenschaftlichen Institute und Theoretiker 59) den Begriff der Menschenrechte in das System des Völkerrechts einzuschalten mit der Auffassung der heutigen Lehre vom Wesen des Völkerrechts als Koordinations- aber nicht als Herrschaftssystem über die einzelnen Staatsordnungen unvereinbar. Der Begriff der Menschenrechte ist eine Schöpfung des naturrechtlichen Denkens und kann nur dahin verstanden werden, daß dem Individuum als solchem gewisse unveräußerliche Rechte zustehen. Es ist nicht zu leugnen, daß dieser Begriff in der ganzen Entwicklung des Rechts gute Dienste geleistet hat. Es darf aber auch nicht verkannt werden, daß seine Einführung in das Völkerrecht alle bisherigen Auffassungen über fast seine

59) Institut de droit international in seinem durch die 22 Kommissionen angenommenen Projekt:

»L'institut de droit international,

Considérant:

Que la conscience juridique du monde civilisé exige la reconnaissance internationale à l'individu d'une sphère juridique soustraite à toute atteinte de la part de l'Etat;

Que les traités de minorités, conclus en 1919 et 1920 par les Principales Puissances alliées et associées avec quelques autres Etats, contiennent déjà une reconnaissance explicite de certain droits de l'homme et du citoyen;

Mais qu'une pareille reconnaissance partielle, n'imposant le respect des droits de l'homme et du citoyen qu'à un certain nombre d'Etats, est en contradiction manifeste avec le principe de légalité devant le droit international de tous les membres de la communauté internationale;

Qu'il importe dès lors d'étendre au monde entier la reconnaissance des droits de l'homme et du citoyen tels qu'ils ont été reconnus par les traités de minorités;

Que l'énumération de ces droits doit être complétée et qu'elle devra être complétée dans la suite par l'addition d'autres droits également importants;

Propose les règles suivantes comme base d'une Déclaration mondiale. « Annuaire de l'Institut de droit international 1928, p. 346.

L'Académie diplomatique internationale schlägt die Fassung vor:

»Tous les habitants d'un Etat ont droit à la pleine et entière protection de leur vie et de leur liberté;

Tous les citoyens d'un Etat sont égaux devant la loi et jouissent des mêmes droits civils et politiques sans distinction de race, de langage ou de religion. Académie diplomatique t. IV, p. 61. Ferner Mandelstam, La protection des minorités, Recueil des Cours de l'Académie de droit intern. 1923, La déclaration des droits internationaux de l'homme, Revue de droit intern. 1930, janvier-mars, p. 59 et suiv. La généralisation de la protection internationale des droits de l'homme, Revue de droit intern. et de législation comparée, 1930, p. 297 et suiv. Mirkine-Guetzévitch, La protection intern. des droits de l'homme, Les cahiers de droit de l'homme et du citoyen, avril 1929, p. 243 et suiv.; Les Déclarations des droits d'après guerre in Revue du droit public et de la science politique, 1929, p. 564 et suiv und andere.

sämtlichen Probleme von Grund auf erschüttern muß. Seine Anwendung im Völkerrecht bezweckt die Ersetzung des Gleichheitssatzes für die Minderheiten, der in den Minderheitenverträgen verbrieft steht und für die Minderheiten dieselbe Behandlung verlangt, wie sie die Mehrheit erfährt. Denn der Gleichheitssatz droht durch seine Aufnahme in einzelnen Minderheitenverträgen, d. h. als partikulares Recht, eine ungleiche Behandlung der Mitgliedsstaaten der Völkerrechtsgemeinschaft zu schaffen⁶⁰). Der Unterschied zwischen der Gleichheit der Minderheitenverträge und der Gleichheit, die sich aus der Anwendung der Menschenrechte ergibt, ist nicht zu verkennen. Die Gleichheit nach den Minderheitenverträgen ist Angleichung an eine konkrete Rechtslage, die keine Wertabsolutheit beansprucht, die Gleichheit der Menschenrechte ist dagegen eine solche nach einem absoluten Maßstab⁶¹). Während die erste nur bestimmte Individuen betrifft, bezieht sich die letzte auf alle, ganz gleich ob sie zu der Mehrheit oder zu der Minderheit gehören, was natürlich aus dem Rahmen des heutigen Völkerrechtssystems fällt.

Für die uns interessierende Frage von dem Schutz des Eigentums der Minderheiten ergibt sich, daß diese der Mehrheit gleich stehen und eine entschädigungslose Enteignung also nur dann möglich ist, wenn dies die innerstaatliche Ordnung auch für die Mehrheit anordnet.

Bezüglich der Anwendung des Gleichheitssatzes, sei auch erwähnt, daß nicht nur die formale Gleichheit, sondern auch die inhaltliche Gleichheit von Bedeutung ist. Wenn man nur formal eine Gleichheit vorspiegelt, während sich inhaltlich eine schreiende Ungleichheit verbirgt, so ist das keine Gleichheit mehr. Eine ungleiche Behandlung kann auf verschiedene Weise geschehen, sei es, daß man gewisse Personen, sei es, daß man einen bestimmten Teil des Landesgebietes unter besonderes Recht stellt. Im letzten Falle ist die Feststellung der Ungleichheit dadurch erschwert, daß man sich immer darauf berufen kann, die Regelung treffe in gleicher Weise alle in dem betreffenden Gebiet ansässigen Personen, mögen sie Inländer oder Ausländer sein, mögen sie der Mehrheit oder der Minderheit angehören⁶²). Man darf sich aber hierdurch nicht

⁶⁰) Mandelstam, *La Déclaration des droits internationaux de l'homme*, p. 62, 63.

⁶¹) Vgl. dazu M. Ch. Rousseau, *Protection des minorités et reconnaissance internationale des droits de l'homme*, *Revue du droit public et de la science politique*, 1930, S. 413 ff.

⁶²) Ein krasses Beispiel dafür bieten die Enteignungen in Litauen, die alle Eigentümer oder ihre Erben betreffen, die im Jahre 1863 von der russischen Regierung Land als Ansiedler erhalten haben. Eine große oder vielleicht die überwiegende Zahl der enteigneten Personen besteht aus russischen Staatsangehörigen, oder solchen russischer Abstammung, die eine Beschwerde an den Völkerbund gerichtet haben. Infolge des eingeleiteten Verfahrens vom Völkerbund äußerte sich die litauische Regierung darüber, daß die Enteignungen nicht nur russische Bürger betreffen, sondern auch die litauischen. Allem Anschein nach hielt merkwürdigerweise das Komitee der Drei diese Berufung auf

täuschen lassen. Es ist oft möglich, die Interessen eigener Staatsangehöriger, die zu der Mehrheit gehören zu opfern, um den Anschein einer gleichen Behandlung zu schaffen. Es wird also eine Prüfung der Interessen, die von den betroffenen Teilen geopfert werden, geboten sein. Das weist schon auf die Eigenart der einzelnen Fälle hin, so daß man auf allgemeine Kriterien für die Anwendung des Gleichheitssatzes verzichten muß. Die konkreten Umstände sollen für jeden Fall entscheidend sein, indem man sich immer vor Augen hält, daß die Ungleichheit nicht nur auf ungleicher Behandlung gleicher Tatbestände, sondern auch auf gleicher Behandlung ungleicher Tatbestände beruhen kann.

Wenn über die Behandlung der Minderheiten ein festes partikulares Recht vorhanden ist, das die Möglichkeit der Kontroverse ausschließt, gehen die Meinungen über die Behandlung der Ausländer hinsichtlich des Satzes vom Schutz der wohl erworbenen Rechte auseinander. Eine oft vertretene Meinung⁶³⁾ besagt, daß die Ausländer nur den Anspruch auf gleiche Behandlung wie die Inländer haben können, d. h. die Enteignung der Angehörigen anderer Staaten nur dann zulässig sei, wenn sie sich nicht ausschließlich gegen Ausländer oder gegen bestimmte Ausländer als solche richte. Sollte der Gleichheitssatz in vollem Maß auch für die Ausländer gelten, wie für die Minderheiten, dann ist für seine Anwendung auch hier die oben gegebene Auslegung gültig. Für die Anwendung des Gleichheitssatzes auch für die Ausländer spricht die Erwägung, daß mit einer Privilegierung der Ausländer die innere Bewegungsfreiheit der einzelnen Staaten gebunden und die ganze innere Ordnung in Frage gestellt würde. In welche Lage wird ein Staat geraten, so fragen die Vertreter dieser Meinung, wenn ihm dadurch die Möglichkeit dringender sozialer Reformen erschwert würde, wie dies von den Rumänen bezüglich der Frage der Unzulässigkeit der Enteignung der ungarischen Optanten behauptet wurde? Gegen diese Erwägung spricht aber eine andere nicht weniger durchschlagende Überlegung, die sich aus dem Wesen des Völkerrechts ergibt und deren Nichtbeachtung das ganze Völkerrecht in Frage stellt. Sollten sich die Staaten mit der Begründung von ihrer völkerrechtlichen Verantwortung befreien können, »daß Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung auch die eigenen Staatsangehörigen in gleicher Weise trifft? Wollte man dieser Auffassung zustimmen, wäre jeder Staat in der Lage, sich seiner völkerrechtlichen Pflichten dadurch zu entledigen,

»Gleichheit« als genügendes Argument für die Rechtmäßigkeit der Enteignungen und beschloß, daß kein Grund vorhanden sei, die Sache dem Völkerbund zu verweisen.« Vgl. Journal officiel des Völkerbunds, August 1930, S. 967 ff.

⁶³⁾ Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, 1899, S. 330; Strupp, Das völkerrechtliche Delikt, 1920, S. 118 ff.; Marburg, a. a. O. S. 100 und andere.

daß es das Landesrecht seines rechtsstaatlichen Charakters entkleiden würde«⁶⁴).

Gegen die Bestrebungen, den Gleichheitssatz für die Ausländer gelten zu lassen, sprechen Gründe, die in der Art der heutigen Staatsordnungen liegen und wonach der Gleichheitssatz prinzipiell abgelehnt wurde. Beinahe alle Staatsordnungen (mit Ausnahme Rußlands) behandeln den Ausländer anders als den Inländer, indem sie ihm verschiedene Beschränkungen auferlegen, so daß er in keinem Falle alle Vorteile genießen kann, die die Staatsordnung ihren eigenen Bürgern gewährt. Wenn es sich also um Vorteile handelt, dann vertreten die Staatsordnungen die Ungleichheit; wenn es sich aber um Nachteile für die Ausländer handelt, dann muß der Gleichheitssatz beachtet werden. Wenn die Rechtsbestimmungen zuletzt aus einem allgemeinen Prinzip abgeleitet werden und ihrem Sinn nach eine Einheit darstellen sollen, so ist es unmöglich diese Widersinnigkeit zu übersehen.

* * *

An Hand dieser allgemeinen Erörterungen soll die konkrete Rechtslage in der Süd-Dobruža vom völkerrechtlichen Standpunkt aus gewertet werden.

Angenommen, der Standpunkt wäre richtig, daß die Völkerrechtsordnung nur dann die Verletzung wohlervorbener Rechte der Ausländer verbiete, wenn diese anders als die eigenen Staatsangehörigen behandelt werden, und wenn die Enteignung sich nur gegen Ausländer oder gegen bestimmte Ausländer als solche richtet, so ergibt sich für unseren Fall, daß die Enteignungen in der Süd-Dobruža auch von diesem Standpunkt aus völkerrechtlich unzulässig sind. Denn die Enteignungen in der Süd-Dobruža, sowie die Bestimmungen über die Veräußerung von ländlichen Immobilien seitens der Auswanderer, bei denen es sich um eine verschleierte Enteignung handelt, treffen nur die Ausländer oder die nationalen Minderheiten. Das Gesetz über die Neue Dobruža verfügt ausdrücklich, daß nur diejenigen Eigentümer von Land der »Mirie« von der Abgabe eines Drittels des Landes befreit sind, die unter 5 Hektar Land besitzen und rumänische Staatsangehörige sind, das soll heißen, daß der ausländische Eigentümer von Land der »Mirie« unter 5 Hektar enteignet wird, während der Inländer unter denselben Bedingungen von der Enteignung verschont bleibt.

Die Bestimmungen der betreffenden Gesetze über die Neue Dobruža hinsichtlich der Art und Weise der Veräußerung der ländlichen Immobilien sind speziell für den Ausländer geschaffen und legen diesem Lasten auf, die weit über eine an sich schon ungerechte unentgeltliche Enteignung hinaus gehen. Nachdem diesen Personen ein Drittel des Landes bei der

⁶⁴) Leibholz, a. a. O. S. 97.

Nachprüfung der Rechtstitel genommen, nachdem ihnen möglicherweise auch ein bedeutender Teil des Landes auf Grund des festgestellten Unterschiedes zwischen der wirklichen und der in den Dokumenten angegebenen Flächengröße enteignet ist, und die zum Auswandern und Verkaufen ihrer ländlichen Immobilien gezwungen sind, statuiert das Gesetz außerdem noch, daß diese Ausländer ihr Land nur dem Staate und nur für einen von dem Landwirtschaftsministerium für jede Landkategorie festgesetzten Preis verkaufen dürfen. Die Bestimmung der Verfassung, daß man nur gegen angemessene und vom Gericht festgestellte Entschädigung enteignet werden kann, gilt aber für diese Ausländer nicht.

Im ganzen betrachtet ist die Behandlung der Ausländer durch die Gesetze über die Süd-Dobrudža sogar nach der gemäßigten Auffassung über die Geltung des Völkerrechtssatzes vom Schutz des Eigentums schlechter als die des Inländers, also völkerrechtswidrig. Wievielmehr muß diese Behandlung gegen die Völkerrechtssätze zum Schutz des Eigentums verstoßen, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß der Ausländer unter Umständen besser behandelt werden soll, als der Inländer. Es erübrigt sich die Rechtslage in der Süd-Dobrudža mit diesem Standpunkt in Beziehung zu setzen.

Art. 112 des Gesetzes über die Organisation der Neuen Dobrudža von 1924 stellt eine Besonderheit dar. Ergibt sich auf Grund der Nachprüfung der Rechtstitel, daß die Immobilien tatsächlich eine größere Ausdehnung haben, als in den Akten angegeben ist, so soll dieser Teil dem Staate zufallen. Der Rumänische Staat stellt mit diesem Satz Anforderungen, die die Grundlage des Rechtserwerbs selbst treffen wollen. Diese Grundlagen sind die Voraussetzungen für die Existenz der wohl erworbenen Rechte; hieran kann man keine nachträglichen und willkürlichen Änderungen vornehmen. Darauf läuft es aber hinaus, wenn mit der Aufstellung von neuen Bedingungen die Gültigkeit des Rechtserwerbs in Frage gestellt und damit die Verletzung dieser Rechte auf Umwegen erreicht wird. Das Eigentumsrecht über diese Landflächen, die Rumänien wegen der größeren Ausdehnung den Eigentümern entziehen will, ist nach bulgarischem Recht regelrecht erworben und gilt also als regelrechtes Eigentumsrecht. Nach bulgarischem Recht waren die *Begrenzungen* des Grundstückes für die Feststellung der Flächengröße bzw. des Eigentumsrechts, nicht aber die Angaben in einem Flächenmaß entscheidend. Die Angabe des Flächenmaßes war, wie schon gesagt wurde, nur für die Besteuerung von Bedeutung und nur aus diesen Gründen war die Flächengröße oft kleiner angegeben, als sie in Wirklichkeit war. Diese Sachlage wollte der rumänische Staat ausnützen, um der Bevölkerung auf »rechtlichem« Wege noch ein weiteres Stück Land aus der Hand zu reißen. Dies Verfahren ist jedoch wieder nichts anderes als eine Enteignung ohne Entschädigung und widerspricht nach dem

oben Ausgeführten dem Völkerrechtssatz von dem Schutz des Eigentums. Für die Widerrechtlichkeit dieses Falles spricht noch ein anderer Umstand. Während man sich nach rumänischem Standpunkt für die Enteignungen zunächst auf die Eigenschaft des Landes der »Mirie« beruft, fällt diese Berufung hier weg. Dieser Fall kann, soweit der Erwerb nach den Rechtsvorschriften der Altstaaten erfolgt ist, nur unter dem Gesichtspunkt der Respektierung wohlervorbener Rechte durch den Nachfolgerstaat beurteilt werden.

Die herrschende Meinung über diese Frage geht dahin, daß Rechte, die der einzelne auf Grund der privat- oder öffentlichrechtlichen Vorschriften der alten Rechtsordnung erworben hat, von der Nachfolgerechtsordnung nur insoweit aufgehoben werden können, als sie gegen den *ordre public* des Nachfolgerstaates verstoßen⁶⁵⁾. Als Verstoß gegen den *ordre public* ist nur der Fall anzusehen, daß die wohlervorbene Rechte der gesamten Rechtsauffassung des Folgestaates tatsächlich widerstreiten. Auf einen Verstoß gegen seine Rechtsordnung kann sich aber der rumänische Staat in diesem Falle nicht berufen, umso weniger, wenn man den Standpunkt von Pillet vertritt, daß »l'exception tirée de l'ordre public ne doit jamais aller au delà de la mesure nécessaire pour que l'ordre public menacé soit garanti⁶⁶⁾.«

Wenn man diese zweite Form der Enteignung als Strafe für das Verschulden des Eigentümers wegen seiner falschen Angaben über die Flächengröße betrachten will, entsteht wieder der Zweifel, ob dafür eine staatsrechtliche und völkerrechtliche Rechtfertigung möglich ist. Diese Strafe wäre nämlich Konfiskation. Artikel 14 der rumänischen Verfassung verbietet aber jede Konfiskation als Strafe. Dasselbe gilt auch für die Fälle, in denen das Gesetz eine in andere Form gekleidete Konfiskation anordnet und zwar dahin, daß die ländlichen Immobilien derjenigen, die eine Verletzung der Bestimmungen des Artikels 115⁶⁷⁾ begangen haben, von rechtswegen Eigentum des Staates sind und bleiben. Völkerrechtlich gilt für den Fall, sofern wir dem Dr. Andru dahin zustimmen, daß das Völkerrecht seine Grundsätze auch aus dem inländischen Recht der zivilisierten Staaten schöpft⁶⁸⁾, der Grundsatz, daß für die Strafbarkeit einer Handlung die Rechtsordnung des Tatortes maßgebend ist. Von dieser Regel machen nur manche Delikte Ausnahmen. Unter diese fällt die unrichtige Angabe der Flächengröße unter keinen Umständen.

⁶⁵⁾ Leibholz, a. a. O. S. 104 f. und die dort zitierte Literatur.

⁶⁶⁾ Pillet, *La théorie général des droits acquis*, Recueil des Cours de l'Académie de droit international 1925, III, p. 524.

⁶⁷⁾ Der Artikel 115 verbietet jede wirkliche oder verschleierte Veräußerung der Liegenschaften in der Süd-Dobruža.

⁶⁸⁾ a. a. O. S. 22.

Die Liste der Verstöße des Gesetzes über die Organisation der Neuen Dobruža gegen die Bestimmungen, sowohl der Staatsverfassung Rumäniens, als auch gegen die der Völkerrechtsordnung könnte weiterhin durch die Behandlung der Abwesenden (Art. 118), durch die Verkäufe der Liegenschaften der Auswandernden und verschiedene andere Fälle vervielfältigt werden⁶⁹⁾. Dies erübrigt sich jedoch, denn das bisher Ausgeführte genügt, um die Rechtszustände in der Süd-Dobruža ins rechte Licht zu stellen. Daß trotz mancher Verfassungsbestimmungen dieser Zustand besteht, zeigt, daß es Staaten gibt, in denen neben dem verbrieften Recht ein anderes geübt wird⁷⁰⁾. Das sollten sich besonders diejenigen vor Augen halten, die berufen sind, die Rechte der Minderheiten zu schützen und die Ordnung in Europa zu sichern.

Zum Schluß sei jedoch noch auf ein besonders wichtiges, gegen den Minderheitenschutzvertrag verstoßendes Verhalten Rumäniens hingewiesen. Gemeint ist die entschädigungslose Enteignung sämtlicher Liegenschaften, die den Schulen, Kirchen und anderen Wohlfahrts-einrichtungen der Minderheiten in der Süd-Dobruža gehören⁷¹⁾.

Der Minderheitenschutzvertrag mit Rumänien besagt in Artikel 9⁷²⁾, daß die Minderheiten das Recht haben, auf ihre eigenen Kosten Schulen, Kirchen und andere Wohltätigkeitseinrichtungen zu unterhalten. Wie wäre es der Minderheit möglich, dieses Recht auszuüben, wenn der Staat selbst auf das Vermögen dieser Einrichtungen zurückgreift? Enthält diese Bestimmung nicht eine Garantie für die Minderheiten gegen die Vergewaltigung durch den rumänischen Staat? Oder soll nochmals betont werden, daß die Minderheitenrechte nur verbrieft, nicht aber tatsächliche Rechte sind?

⁶⁹⁾ Ausführlicher darüber Lapradelle, a. a. O. Kolaroff, a. a. O., Tocheff, a. a. O.

⁷⁰⁾ Charakteristisch genug ist darüber die Äußerung der rumänischen Zeitung *Universul* vom 5. VIII. 1924. Sie schreibt: »Wenn noch eine Änderung des Gesetzes in demselben Sinne erfolgen soll, wie sie am 22. IV. 1924 an dem reichlich ungerechten Gesetze vom 1. IV. 1914 vorgenommen wurde, so kann der neue Text eine sehr bequeme und klare Fassung in nur zwei Artikeln erhalten. Der erste soll den Art. 110 des jetzigen Gesetzes (der erklärt, daß die Rechte der Bevölkerung aufrecht erhalten bleiben, so wie sie am 28. VI. 1913 existierten) wiederzugeben und der zweite erklären, daß sämtliche unbeweglichen Güter in Süd-Dobruža zwischen dem rumänischen Staat und den Rechtsanwälten der Provinz gerecht zu verteilen sind.«

⁷¹⁾ S. oben S. 527.

⁷²⁾ Article 9. »Les ressortissants roumains appartenant à des minorités ethniques, de religion ou de langue, jouiront du même traitement et des mêmes garanties en droit et en fait que les autres ressortissants roumains. Ils auront notamment un droit égal à créer, diriger et contrôler à leurs frais des institutions charitables, religieuses ou sociales, des écoles et autres établissements d'éducation, avec le droit d'y faire librement usage de leur propre langue et d'y exercer librement leur religion.«